

Wichtige Änderungen der TBR zum 01.10.2017

Einführung

Turnierbridge verändert sich und entwickelt sich ständig weiter. Deswegen hat der Weltbridgeverband (WBF) seinen Regelausschuss mit der Aufgabe betraut, „wenigstens einmal in einem Jahrzehnt die Regeln auf den Prüfstand zu stellen und das gesamte Regelwerk zu aktualisieren“.

Der Zweck der Regeln bleibt aber unangetastet. Sie sind konzipiert, um korrekte Verfahrensweisen zu definieren und angemessene Abhilfe zu schaffen, wenn etwas schief geht. Sie sind nicht dazu da, Regelwidrigkeiten zu bestrafen, sondern sollen vielmehr dazu dienen, die Situation zu bereinigen, wenn die nichtschuldige Partei anderenfalls geschädigt sein könnte.

Der 2007 begonnene Trend wurde fortgesetzt, den Turnierleitern einen größeren Ermessensspielraum bei der Durchsetzung der Regeln zu geben.

Vorwort des Übersetzers

Bei der Übersetzung wurde auf die gleichbleibende Übersetzung der Modalverben geachtet. Im Original wird der Grad der Verpflichtung bei Geboten und Verboten durch den Gebrauch von Modalverben neben der Indikativform abgestuft.

Modalverben, die Verbote ausdrücken, wurden wie folgt übersetzt:

"should not do" mit "sollte nicht tun".	(Neu)	<i>Empfehlung</i>
"shall not do" mit "soll nicht tun".		<i>Forderung</i>
"may not do" mit "darf nicht tun".		<i>Verbot</i>
"must not do" mit "darf keinesfalls tun".		<i>starkes Verbot</i>

Modalverben, die Gebote ausdrücken, wurden wie folgt übersetzt:

"may do" mit "kann oder darf tun".	(Zusatz)	<i>Möglichkeit</i>
"should do" mit "sollte tun"		<i>Empfehlung</i>
"shall do" mit "hat zu tun" (statt „soll tun“)		<i>Forderung</i>
"must do" mit "muss tun"		<i>Notwendigkeit</i>

Begriffsbestimmungen

Dummy: (Zusatz)

1. Der Partner des Alleinspielers. Er wird Dummy, sobald das erste Ausspiel aufgedeckt wird. **Nach Spielende ist er nicht mehr Dummy.**
2. Die Karten des Partners des Alleinspielers, sobald sie nach dem Aufdecken des ersten Ausspiels offen sichtbar auf dem Tisch liegen.

Hintergrund: Der Zusatz stellt klar, dass der Dummy nach Beendigung des Spiels die gleichen Rechte wie die anderen Spieler hat, somit dann auf eine Regelwidrigkeit aufmerksam machen darf (§ 42 B 3).

Falsche Auskunft (misinformation): (Neu)

Das Versäumnis einer Partei, ihre Partnerschaftsvereinbarung* vollständig und zeitgerecht offenzulegen, wenn und soweit sie hierzu durch die Regeln oder sonstigen Bestimmungen verpflichtet ist.

* Siehe § 40, Anm. d. Übers.

Hintergrund: Für das Verfahren nach auf falscher Auskunft basierenden Ansagen (§ 21 B) oder Spielen (§ 47 E 2) ist nun definiert, was alles als „Falsche Auskunft“ zählt, weit mehr als mündlich gegebene Auskünfte. Details dazu sind in § 40 (Partnerschaftsvereinbarungen) sowie §§ 11 (Verantwortlicher Verband), 14 (Konventionen), 15 (Systemkurzbeschreibung (Pre-Alert), Auskünfte und Alertieren), 18 (Abgabe von Ansagen) und 19 (Screens) der Turnierordnung (TO) vom 01.10.2017 geregelt.

Künstliche Ansage (artificial call): (Zusatz)

1. Ein Gebot, Kontra oder Rekontra, das andere **(oder zusätzliche)** Informationen (außer solchen, die Spieler generell für selbstverständlich halten) übermittelt als die Bereitschaft, in der genannten oder letztgenannten Denomination zu spielen.
2. Ein Pass, das mehr als eine bestimmte Stärke verspricht.
3. Ein Pass, das in einer anderen Farbe als der letztgenannten Werte verspricht oder verneint.

Hintergrund: Damit wird klargestellt, dass etwa eine 2♠ Gegenreizung nach 1SA, die 5er-♠ plus eine 4er-Unterfarbe zeigt, eine künstliche Ansage ist, auch wenn die genannte ♠-Farbe sowie die Bereitschaft, einen ♠-Kontrakt zu spielen vorhanden sind.

Sichtbare Karte (*visible card*): (Neu)

Eine Karte, die so gehalten wird, dass der Partner oder einer der Gegner die Bildseite sehen kann.

Hintergrund: Diese Definition wird in § 58 (Gleichzeitige Ausspiele oder Zugaben) benötigt, wo der Begriff aber schon 2007 stand.

Voraussichtlicher Alleinspieler (*presumed declarer*): (Neu)

Der Spieler, der ohne Regelwidrigkeit Alleinspieler werden würde.

Hintergrund: Diese Definition wird in § 41 (Beginn des Spiels) und § 54 C (Alleinspieler muss das Ausspiel annehmen) benötigt, wo der Begriff aber schon 2007 stand.

§ 1 – Das Kartenpaket

B. Die Bildseiten der Karten (Neu)

Der verantwortliche Verband kann verlangen, dass die Bildseite jeder Karte symmetrisch ist.^A

^A Der DBV empfiehlt die Verwendung von punktsymmetrischen Bildseiten der Karten, verlangt sie aber nicht (siehe § 11 Abs.1 TO).

C. Die Rückseiten der Karten (Neu)

Die Rückseiten aller 52 Karten eines Kartenpaketes sollten identisch sein. Sie können Wörter, ein Logo oder eine Illustration beinhalten, aber das Gesamtbild sollte ein Symmetriezentrum haben.

Hintergrund: Dadurch werden unerlaubte Informationen beim Zugeben sowie Ablegen der Karten eingeschränkt. Gemäß § 1 C sollte an den Rückseiten der Karten eine Drehung um 180 Grad nicht auffallen. Kartenspiele mit anderweitigen Rückseiten dürfen aber z.B. in Clubs weiter benutzt werden; bei Neuanschaffung von Karten hat § 1 C aber beachtet zu werden.

§ 4 – Partnerschaften (Ausnahme Neu)

Die vier Spieler an jedem Tisch bilden zwei Partnerschaften oder Parteien, Nord-Süd gegen Ost-West. Zu Paar- oder Teamturnieren treten die Teilnehmer paar- bzw. teamweise an und behalten die Partnerschaften während eines Durchganges bei (außer mit Erlaubnis des Turnierleiters). Zu Individualturnieren tritt jeder Spieler einzeln an, und die Partnerschaften wechseln während des Durchganges.

Hintergrund: 2007 stand in der Klammer „außer bei vom Turnierleiter genehmigten Auswechslungen“. Diese sind gemäß § 24 Abs.1 TO bzw. § 35 Abs.2 TO nur in Notfällen (z.B. Krankheit) oder zu Beginn eines Segments möglich. Nun hat der Turnierleiter mehr Spielraum (z.B. im Clubturnier).

§ 6 – Das Mischen und Austeilen

B. Das Austeilen (Zusatz)

Die Karten müssen einzeln und verdeckt in vier Hände mit jeweils 13 Karten ausgeteilt werden; jede Hand wird dann verdeckt in eines der vier Kartenfächer des Boards gesteckt. Keine zwei in einem Kartenpaket aufeinanderfolgende Karten haben auf dieselbe Hand ausgeteilt zu werden. Es wird empfohlen, die Karten im Uhrzeigersinn auszuteilen.

Hintergrund: Damit ist die leidige Frage geklärt, ob man hin- und her austeilen darf: Bei 5 Paketen ja, bei nur 4 Paketen nein. Wer es dennoch tut, begeht nun einen Regelverstoß, der bestraft werden kann.

D. Erneutes Mischen und Austeilen (Zusatz bei D 3, Wegfall bei D 1)

3. Der Turnierleiter kann ein erneutes Mischen und Austeilen aus jedem Grund verlangen, der mit den Regeln im Einklang ist (siehe jedoch die §§ 22 B und 86 A).

Hintergrund: Dadurch wird der Ermessensspielraum des Turnierleiters bzgl. Neuausteilung deutlich gemacht. Nach einem Rundpass soll aber nicht neu ausgeteilt werden (§ 22 B), ebenso wenig, wenn das Endergebnis eines Kampfs ohne dieses Board einem Teilnehmer bekannt sein könnte (§ 86 A). Der Satz „Jedes irregulär geteilte Board ist ein verfälschtes Board“ aus 2007 am Ende von § 6 D 1 ist 2017 weggefallen. Wenn beim Austeilen gegen § 6 B verstoßen und mit der Reizung begonnen wird, kann das Board so bleiben.

§ 7 – Kontrolle von Boards und Karten

A. Platzierung des Boards (Zusatz)

Ein zu spielendes Board wird in die Mitte des Tisches gelegt und **hat dort, korrekt ausgerichtet**, bis zum Ende des Spiels zu verbleiben.

Hintergrund: Zum einen werden dadurch unerlaubte Informationen durch Bewegen des Boards verhindert, zum anderen wird so dem Verfälschen von Boards vorgebeugt, was nach Wegnahme des Boards gefolgt von verdrehtem Wiederauflegen oft genug vorkommt. Außerdem ist das Board Teil der Spielbedingung (Teiler und Gefahrenlage) und muss als solches während der Reizung und dem Spiel einsehbar sein.

B. Entnahme der Karten aus dem Board (Zusatz bei B 3)

3. Während des Spiels bleibt jeder Spieler im Besitz seiner eigenen Karten und lässt nicht zu, dass diese mit denen eines anderen Spielers vermischt werden. Während des Spiels und danach hat kein Spieler andere Karten als seine eigenen zu berühren, es sei denn, der Turnierleiter **oder ein Gegner** erlaubt es (jedoch darf der Alleinspieler die Karten des Tisches gemäß § 45 spielen).

Hintergrund: Auch wenn gemäß § 66 D ein Spieler weiterhin keine anderen Karten als seine eigenen berühren sollte, darf man dem Gegner nun nach dem Spiel die Ansicht seines Blattes gestatten ohne den Turnierleiter zu bemühen. Außerdem dürfen die Gegenspieler bei Abwesenheit des Dummys den Tisch bedienen, falls der Alleinspieler dies erlaubt.

§ 9 – Verfahren nach einer Regelwidrigkeit

A. Aufmerksam machen auf eine Regelwidrigkeit (A 3 zu A 3+4)

3. Jeder Spieler – einschließlich des Dummys – kann versuchen, eine Regelwidrigkeit zu verhindern (für den Dummy gelten jedoch die §§ 42 und 43).

4. Bis das Spiel einer Austeilung beendet ist, darf der Dummy nicht auf eine Regelwidrigkeit aufmerksam machen (siehe jedoch § 20 F 5 zur Korrektur einer offenbar falschen Auskunft des Alleinspielers).

Beachte: Dies gilt zwar allgemein, doch spezifische Regeln können das Gegenteil besagen:

§ 61 B 2 (b) Dummy darf nicht Revoke der Gegenspieler verhindern

§ 65 B 3 Dummy darf auch auf falsch abgelegten Stich hinweisen

§ 11 – Verwirken des Rechts auf Berichtigung

A. Handlung der nichtschuldigen Partei (Neu: Splitscore möglich)

Unternimmt ein Spieler der nichtschuldigen Partei etwas, bevor der Turnierleiter gerufen wurde, kann das Recht auf Berichtigung einer Regelwidrigkeit verwirkt werden. **Erlangt eine Partei** einen Vorteil durch nachfolgende Handlungen, die ein Gegner in Unkenntnis der maßgeblichen Vorschriften vorgenommen hat, **berichtigt der Turnierleiter nur den Score dieser Partei, indem dieser Vorteil wieder weggenommen wird.** Die andere Partei behält den Score, der am Tisch erzielt worden ist.

Hintergrund: Gemäß § 9 B sollte nach einer Regelwidrigkeit der Turnierleiter gerufen werden, was aber häufig genug nicht direkt geschieht und auch nicht direkt bestraft wird. Nun ist aber klar geregelt, dass in derartigen Fällen Gewinne einer Partei annulliert werden, Verluste hingegen bestehen bleiben, was eine indirekte Strafe darstellt, die hoffentlich dazu führt, in Zukunft doch den Turnierleiter zu rufen.

Beispiel zu § 11 A:

TBR 11 A

	♠ 64					
	♥ 82					
	♦ B2					
	♣					
♠ 873	<table style="border: none; margin: auto;"> <tr><td style="border: none;">N</td></tr> <tr><td style="border: none;">W O</td></tr> <tr><td style="border: none;">S</td></tr> </table>	N	W O	S	♠	♥ KB5
N						
W O						
S						
♥ 63			♦ 986			
♦ 7			♣			
♣						
	♠ DB2					
	♥					
	♦ KD5					
	♣					

Süd ist Alleinspieler in 3♦ und hat 4 der bisherigen 7 Stiche gewonnen.

Süd spielt vom Tisch ♦B, Ost wirft ♥5.

Vom Tisch folgt ♦2, Ost bedient, worauf Süd 1 Stich für das Revoke beansprucht.

Erst nachdem Ost die letzten drei Stiche erzielt, ruft Süd den Turnierleiter, da er mit dem Revokestich nur noch 3+1 Stiche

erzielt und in 3♦ fällt. Ohne das Revoke hätte Süd 5 Stiche erzielt und 3♦ erfüllt.

TL entscheidet nach neuem § 11 A:

N/S: S 3♦-1, O/W: S 3♦=

§ 12 – Der Ermessensspielraum des Turnierleiters

A. Befugnis, einen berichtigten Score zuzuerkennen (A 1 neu formuliert)

1. Der Turnierleiter darf einen berichtigten Score zugunsten eines nichtschuldigen Teilnehmers zuerkennen, wenn seiner Meinung nach diese Regeln keine Berichtigung für diesen spezifischen Verstoß vorsehen.

Beispiel zu § 12 A 1:

West	Nord	Ost	Süd
1♣	Pass	Pass	Pass
1SA	Pass	Pass	Pass

1SA wurde gespielt, obwohl gemäß § 39 A alle Ansagen ab 1SA aufgehoben werden.
TL erkennt berichtigten Score in 1♣ zu.

C. Zuerkennen eines berichtigten Scores (C 1 vieles Neu)

1. a) Ist nach einer Regelwidrigkeit der Turnierleiter durch diese Regeln befugt, einen Score zu berichtigen und ist er in der Lage, einen zugewiesenen berichtigten Score zuzuerkennen, so tut er dies. Ein derartiger Score ersetzt den im Spiel erzielten Score.

(b) Bei der Zuerkennung eines zugewiesenen berichtigten Scores sollte der Turnierleiter versuchen, so nahe wie möglich an das Ergebnis heranzukommen, das ohne den Regelverstoß wahrscheinlich herausgekommen wäre.

(c) Ein zugewiesener berichtigter Score kann gewichtet werden, um die Wahrscheinlichkeiten verschiedener möglicher Ergebnisse widerzuspiegeln; dabei dürfen nur Ergebnisse berücksichtigt werden, die regelkonform hätten erreicht werden können.

(d) Sind die möglichen Ergebnisse zu zahlreich oder nicht offensichtlich bestimmbar, kann der Turnierleiter einen künstlichen berichtigten Score zuerkennen (siehe unten Absatz C 2).

(e) Trägt die nichtschuldige Partei nach einer Regelwidrigkeit mit zu ihrem Schaden bei, indem sie einen extrem schweren Fehler begeht (in keiner Beziehung zum Regelverstoß stehend) oder eine extrem spekulative Aktion wählt, weil sie hofft, im Falle des Misserfolges von der Berichtigung aufgefangen zu werden, gilt:

(i) Der schuldigen Partei wird der Score zuerkannt, den sie als Konsequenz durch die Berichtigung des Regelverstoßes erhalten hätte.

(ii) Die nichtschuldige Partei wird für den selbst verschuldeten Teil des Schadens nicht entschädigt.

Hintergrund: Der berichtigte Score soll

(a) nach Möglichkeit zugewiesen (nur ausnahmsweise künstlich) sein

(b) beiden Parteien gerecht werden

(c) im Falle eines gewichteten Scores nur regelkonform erreichbare Anteile enthalten, also normalerweise nicht den zu ersetzenden Score, es sei denn, dieser hätte auch regelkonform erreicht werden können

(d) falls doch künstlich, den Anforderungen von § 12 C 2 genügen

(e) nach anschließendem extrem schweren Fehler der nichtschuldigen Partei als Splitscore zugewiesen werden.

Extrem schwere Fehler sind Revoke, Strafkarte, ungenügendes Gebot,..

Extrem spekulative Aktionen (Wild wurde gestrichen) sind i. A. double shots oder Aktionen, die alle Befragten für unmöglich halten.

C. Zuerkennen eines berechtigten Scores (C 2 Optionen neu)

2. (b) **Entscheidet sich** der Turnierleiter, in einem Turnier mit IMP-Abrechnung einen künstlichen berechtigten Score zuzuerkennen, sind +3 IMPs Plusdurchschnitt und -3 IMPs Minusdurchschnitt. **Mit Zustimmung des verantwortlichen Verbands** kann der Turnierveranstalter andere Regelungen treffen, wie in den §§ 12 C 2 (d), 78 D, 86 B 3 vorgesehen.^B
^B Der DBV gestattet Turnierveranstaltern andere Regelungen zu treffen, wie in §§ 78 D und 12 C 2 (d) vorgesehen (siehe § 11 Abs.2 TO).

(d) Der verantwortliche Verband kann für den Fall Regelungen treffen, dass ein Teilnehmer in mehreren Boards eines Durchgangs kein Ergebnis erzielt hat. Die zugewiesenen Scores für alle weiteren Boards dürfen von den obigen Regelungen [§ 12 C 2 (a) und (b)] abweichen.^C

^C Für einen Teilnehmer, dem in einem Durchgang in mehr als zwei von ihm nicht gespielten Boards ein künstlicher berechtigter Score zuerkannt wird, wird im Bereich des DBV jedes derartige Board ab dem 3. Board im Teamturnier als nicht gespielt gewertet, bzw. im Paarturnier wird der Durchgangsschnitt zuerkannt (siehe § 11 Abs.3 TO).

Hintergrund: Die Möglichkeit der Modifikation von +/- 3 IMP bei Turnieren mit IMP-Abrechnung gemäß § 12 C 2 (b) stand 2007 in § 86 A, der nun ausschließlich für Teamturniere zutrifft. Der DBV gestattet Veranstaltern von Butler-Paarturnieren, +/- 2 IMP zuzuweisen (siehe § 28 Abs.9 TO). Der DBV hat von seinem Wahlrecht in § 12 C 2 (d) Gebrauch gemacht und die Maximalzahl von 60/40-Scores für nicht gespielte Boards pro Durchgang auf 2 festgelegt. Davon nicht betroffen sind künstliche berechnete Scores für gespielte Boards.

§ 13 – Falsche Kartenanzahl ²

² Dieser Paragraph wird angewendet, wenn eine oder mehrere Hände mehr als 13 Karten haben. Siehe § 14, falls zu wenig Karten im Kartenpaket sind.

Hintergrund: Hilfreiche Fußnote

A. Keine Ansage gemacht (D zu A, A 2 Neu)

Hat kein Spieler mit falscher Kartenanzahl angesagt, gilt:

1. Der Turnierleiter hat die Unstimmigkeit zu korrigieren und das normale Spielen des Boards anzuordnen, falls noch kein Spieler eine Karte eines anderen gesehen hat.
2. Stellt der Turnierleiter fest, dass in einem oder mehreren Kartenfächern des Boards eine falsche Anzahl Karten war und hat ein Spieler eine oder mehrere Karten eines anderen Spielers gesehen, **lässt er das Board spielen und scoren**. Kommt er anschließend zu der Auffassung, dass die nicht regelkonforme Information das Ergebnis des Boards beeinflusst hat, hat er einen berichtigten Score zuzuerkennen **[siehe § 12 C 1 (b)]** und kann einen Schuldigen bestrafen.

Hintergrund: Der Turnierleiter hat nun keine Wahl, solange noch kein Spieler mit falscher Kartenanzahl angesagt hat: Er verschiebt die Karte(n) in die korrekte(n) Händ(e) und lässt das Board spielen. Das ist auch sinnvoll, denn an der verschobenen Karte selbst ist nicht immer zu erkennen, ob die nicht regelkonforme Information etwas ausmacht oder nicht.

B. Während der Reizung oder des Spiels bemerkt (A+B zu B)

Stellt der Turnierleiter fest, dass ein Spieler ursprünglich mehr und ein anderer weniger als 13 Karten hielt, und hat ein Spieler mit einer falschen Hand bereits angesagt, gilt:

1. Kommt der Turnierleiter zu der Auffassung, dass eine Austeilung korrigiert und gespielt werden kann, dann kann die Austeilung so ohne Änderung einer Ansage gespielt werden. Am Ende des Spiels kann der Turnierleiter einen berichtigten Score zuerkennen.
2. Ansonsten hat der Turnierleiter, wenn eine Ansage von einem Spieler mit falscher Kartenanzahl gemacht worden ist, einen berichtigten Score zuzuerkennen [siehe § 12 C 1 (b)] und kann einen Schuldigen bestrafen.

Hintergrund: Auch wenn bereits mit falscher Kartenzahl angesagt wurde, kann der Turnierleiter das Board nach Richtigstellung spielen lassen, sofern die Reizung bis dato unverändert verlaufen wäre. Das möge er auch tun, damit möglichst viele Ergebnisse am Bridgetisch selbst und nicht am grünen Tisch entschieden werden. Ein berichtigten Score ist danach wie direkt möglich, und zwar nach Möglichkeit ein zugewiesener.

C. Überzählige Karte (F zu C, Zusatz)

Jede überzählige Karte, die nicht zu der Austeilung gehört, wird entfernt, sobald sie entdeckt wird. Die Reizung und das Spiel werden ohne weitere Berichtigung fortgesetzt. Ein berichtigter Score kann nur zuerkannt werden, wenn die überzählige Karte zu einem abgelegten Stich gespielt wurde.

Hintergrund: § 67 (Fehlerhafter Stich) trifft hierbei nicht zu.

D. Spiel beendet (C zu D, Hinweis auf C weg)

Wird nach Spielende festgestellt, dass ein Spieler ursprünglich mehr und ein anderer Spieler weniger als 13 Karten hielt, muss das Tischergebnis aufgehoben und ein berichtigter Score zuerkannt werden (§ 86 B kann zur Anwendung kommen). Gegen einen schuldigen Teilnehmer kann eine Verfahrensstrafe verhängt werden.

Hintergrund: Auch hier gilt für einen berichtigten Score der Hinweis auf § 12 C 1 (b), wonach der Turnierleiter möglichst einen Score zuweist. Das kann auch das Tischergebnis selbst sein, z.B. wenn Süd 6SA reizt und erfüllt, während Ost mit 12, West mit 14 Karten gespielt hat.

§ 15 – Falsches Board oder falsche Hand

A. Karten aus falschem Board (17 D zu 15 A, A 2 Neu)

1. Wenn ein Spieler seine Karten aus einem falschen Board genommen und eine Ansage gemacht hat, so wird diese aufgehoben (zusammen mit allen nachfolgenden Ansagen).

2. (a) Hat der Partner des schuldigen Spielers anschließend angesagt, hat der Turnierleiter einen berechtigten Score zuzuerkennen.

(b) Anderenfalls sagt der schuldige Spieler nach Ansicht der richtigen Hand an, und die Reizung geht normal weiter.

(c) Auf jede zurückgenommene oder aufgehobene Ansage wird § 16 C angewandt.

3. Wenn der schuldige Spieler anschließend seine Ansage in dem Board wiederholt, aus dem er fälschlicherweise seine Karten genommen hat, kann der Turnierleiter erlauben, dass das Board normal gespielt wird; der Turnierleiter hat aber einen berechtigten Score zuzuerkennen, wenn sich die Ansage des Schuldigen von der ursprünglich aufgehobenen Ansage unterscheidet³.

³ Eine Ersatzansage unterscheidet sich dann, wenn ihre Bedeutung sehr abweicht oder wenn sie ein Bluff ist.

Hintergrund: Das Board wird nur dann nicht gespielt, wenn der Partner des Schuldigen bereits angesagt hat (§ 15 A 2 (a)). Hat nur der linke Gegner angesagt, wird das Board mit den richtigen Karten des Schuldigen gespielt (§ 15 A 2 (b)). Ein berechtigter Score ist gemäß § 16 C auch dann noch möglich, wobei dieser nicht auf die 1. Ansage des Schuldigen angewandt wird, da diese – mit falschen Karten getätigt – bedeutungslos ist.

§ 15 A 3 bezieht sich auf die Situation, wenn der Schuldige später das Board spielt, aus dem er vorher Karten herausgenommen und damit angesagt hat. Dabei ist er meist in einer anderen Position und Gefahrenlage anzusagen, sodass ein berechtigter Score unvermeidlich ist. Diesen kann der Turnierleiter aber später immer noch zuweisen, auch wenn er das Board zunächst spielen lässt, was nach den neuen TBR erwünscht ist.

B. Falsches Board während der Reiz- oder Spielphase⁴ bemerkt (Neu)

⁴ Dieser Paragraph wird nur bei Paar- oder Individualturnieren angewandt – bei Teamturnieren gilt § 86 B.

Entdeckt der Turnierleiter nach Beginn der Reizphase, dass ein Teilnehmer ein Board spielt, das für ihn in dieser Runde nicht vorgesehen ist, gilt:

1. Haben ein oder mehrere Spieler am Tisch das Board bereits gespielt, egal ob gegen die richtigen Gegner oder nicht, wird das Board für beide Parteien gestrichen.
2. Hat keiner der vier Spieler das Board bereits gespielt, hat der Turnierleiter das Board zu Ende reizen und spielen zu lassen. Er lässt den Score bestehen und kann verlangen, dass die beiden Paare das richtige Board zu einem späteren Zeitpunkt gegeneinander spielen.
3. Der Turnierleiter hat jedem Teilnehmer, dem die Möglichkeit genommen wurde, einen normalen Score zu erzielen, einen künstlichen berechtigten Score zuzuerkennen [siehe § 12 C 2 (a)].

Hintergrund: Der § 15 C von 2007, wonach vor dem Ausspiel bei einem fälschlich gespielten Board, der Turnierleiter die richtigen Spieler Platz nehmen und eine zweite Reizung beginnen ließ, ist gestrichen, wodurch viele künstliche berechnete Scores wegfallen.

§ 16 – Erlaubte und unerlaubte Informationen

B. Nicht regelkonforme Informationen vom Partner (B 1 Zusatz Neu)

1. Jede nicht regelkonforme Information vom Partner, die eine Ansage oder Spielweise nahelegen könnte, ist unerlaubt. Dies beinhaltet Bemerkungen, Fragen, Antworten auf Fragen, unerwartete Alerts oder das Fehlen eines Alerts, unverkennbares Zögern, ungewöhnliches Tempo, Besonderheiten in Betonung, Tonfall, Gebärde, Bewegung oder auffälliges Verhalten.

(a) Ein Spieler darf keine Ansage oder Spielweise wählen, die ihm nachweislich durch eine unerlaubte Information nahegelegt worden ist als eine andere, wenn diese andere Ansage oder Spielweise eine logische Alternative darstellt.

(b) Eine logische Alternative ist eine Aktion, die eine signifikante Anzahl von Spielern der gleichen Spielstärke unter Zugrundelegung der Absprachen der fraglichen Partnerschaft ernsthaft in Erwägung zöge und einige von ihnen möglicherweise wählen könnten.

Hintergrund: Als Turnierleiter weiter spielen lassen, wenn unerlaubte Information gegeben wird; ein Regelverstoß liegt erst vor, wenn diese ausgenutzt wird. Das ist der Fall bei Verstoß gegen § 16 B 1 (a), d.h. wenn eine Aktion gewählt wird, die durch eine unerlaubte Information gegenüber einer logischen Alternative nahegelegt worden ist (in 2007 stand „sein könnte“). Gelangt dies zum Vorteil für den Schuldigen, hat der Turnierleiter einen berichtigten Score zuzuweisen (§§ 16 B3, 12 C1). Die Definition von „logischer Alternative“ ist weiterhin schwammig. Als „signifikante Anzahl“ gilt für viele mindestens 20%.

Falls nur 1 von 5 die Aktion ernsthaft in Erwägung zieht (und wählt), sollte der Turnierleiter entweder dessen Argumentationen auf Stichhaltigkeit prüfen oder weitere 5 befragen, von denen auch mindestens einer die Aktion in Erwägung ziehen (aber nicht wählen) muss, damit sie als logische Alternative angesehen werden kann.

**C. Informationen aus zurückgenommenen Ansagen und Spielen
(16 C und D getauscht, C 2 Zusatz, C 3 Neu)**

2. Für eine schuldige Partei sind Informationen unerlaubt, die sich aus der Zurücknahme einer eigenen oder einer Aktion der nichtschuldigen Partei ergeben. Ein Spieler einer schuldigen Partei darf keine Ansaage oder Spielweise wählen, die ihm nachweislich durch eine unerlaubte Information nahegelegt worden ist als eine andere, wenn diese andere Ansaage oder Spielweise eine logische Alternative darstellt.

3. Der Turnierleiter hat einen berechtigten Score zuzuerkennen (siehe § 12 C 1), wenn er der Auffassung ist, dass ein Verstoß gegen Absatz C 2 zu einem Schaden der nichtschuldigen Partei geführt hat.

Hintergrund: Turnierleiter hat wie in § 16 B 3 (Ausnutzen unerlaubter Information vom Partner) auch hier keine Wahl, als einen berechtigten Score zuzuerkennen, wenn die nichtschuldige Partei geschädigt ist.

D. Nicht regelkonforme Informationen aus anderen Quellen (2 d Neu)

2. Ist der Turnierleiter der Auffassung, dass die Information wahrscheinlich einen Einfluss auf das normale Spiel haben wird, kann er vor der ersten Ansaage folgende Maßnahmen ergreifen:

d) Er kann einen berechtigten Score zuerkennen (im Teamturnier siehe § 86 B).

Hintergrund: Ein Hinweis auf die geänderte Regelung für Teamturniere, bei denen gemäß § 86 B auch zugewiesene berichtigte Scores möglich sind.

§ 17 – Die Reizphase

D. Ende der Reizphase (22 B 1+2 zu 17 D 1+2, 17 E 2 zu 17 D 3)

1. Die Reizphase endet, wenn nach dem Ende der Reizung gemäß § 22 A einer der Gegenspieler sein erstes Ausspiel aufdeckt. (Siehe § 54, falls das Ausspiel außer der Reihe ist.) Die Phase zwischen dem Ende der Reizung und dem Ende der Reizphase wird als Klärungsphase bezeichnet.
2. Gibt kein Spieler ein Gebot ab (siehe § 22 B), endet die Reizphase, wenn alle vier Hände in das Board zurückgesteckt worden sind.
3. Sind einer Ansage drei Pass gefolgt, endet die Reizung dann nicht, wenn eines dieser Pass außer Reihenfolge abgegeben und so einem der Spieler das Recht zu einer Ansage verwehrt worden ist. Tritt dieser Fall ein, geht die Reizung an den übergangenen Spieler zurück, alle folgenden Pass werden aufgehoben, und die Reizung geht normal weiter. § 16 C findet für alle aufgehobenen Ansagen Anwendung, wobei jeder Spieler als Schuldiger gilt, der außer Reihenfolge gepasst hat.

Hintergrund: Die Regeln betreffend Ende der Reizphase wurden nur umgruppiert, § 22 behandelt nur mehr „Ende der Reizung“.

Beispiel zu § 17 D 3:

West	Nord	Ost	Süd
Pass	1♥ Pass	Pass Pass	Pass

Die Reizung ist nicht zu Ende, West ist an der Reihe, Pass von Nord und Ost werden aufgehoben. Nur Nord ist schuldiger Spieler.

§ 18 – Gebote

D. Ungenügendes Gebot (Zusatz)

Ein Gebot, das das letzte vorangegangene Gebot nicht überbietet, ist ein ungenügendes Gebot. Es ist ein Regelverstoß, ein ungenügendes Gebot abzugeben (für die Berichtigung siehe § 27).

Hintergrund: Durch den Zusatz ändert sich eigentlich nichts, außer dass ein solches Verhalten als Regelverstoß bezeichnet wird, was vorher nicht der Fall war. Ein Spieler darf allerdings keinesfalls absichtlich einen Regelverstoß begehen, selbst wenn er gewillt ist, die vorgesehene Berichtigung zu akzeptieren (§ 72 B).

§ 20 – Wiederholung und Erklärung von Ansagen

F. Erklärungen von Ansagen (F 4 Neu)

4. (a) Bemerkt ein Spieler während der Reizung, dass seine eigene Auskunft fehlerhaft oder unvollständig war, muss er **vor dem Ende der Klärungsphase** den Turnierleiter rufen und die falsche Auskunft richtig stellen. Er kann den Turnierleiter auch eher rufen, ist dazu aber nicht verpflichtet. (Siehe § 75 B 2 für eine Richtigstellung während der Spielphase).

(b) Wird der Turnierleiter gerufen, wendet er § 21 B oder § 40 B 3 an.

Hintergrund: Gemäß § 20 F 4 von 2007 musste der Spieler unverzüglich den Turnierleiter rufen, wenn er bemerkt, dass er eine falsche Auskunft gegeben hat. Nun hat er Zeit bis zum Ende der Klärungsphase, also bevor das erste Ausspiel aufgedeckt wird. Es kann für den schuldigen Spieler besser sein, dennoch früher den Turnierleiter rufen, um so womöglich einen unvorteilhaften berichtigten Score zu vermeiden, es kann aber auch besser sein, bis zum Ende der Klärungsphase zu warten, damit der Gegner nicht frühzeitig auf ein Missverständnis aufmerksam wird. Die Gegner haben nur Anrecht auf korrekte Auskunft, aber nicht, dass ein Missverständnis vorliegt.

G. Inkorrektes Verhalten (G 1+2 Neu)

1. Ein Spieler darf keine Frage stellen, deren einziger Zweck es ist, dem eigenen Partner zu helfen.

2. Ein Spieler darf keine Frage stellen, deren einziger Zweck es ist, den Gegner zu einer falschen Antwort zu verleiten.

Hintergrund: Fragen nur für den Partner zu stellen, ist nun nicht nur ungehörig, sondern ein Regelverstoß. Das Gleiche gilt nun für Fragen, um eine falsche Auskunft zu provozieren und von der daraus folgenden unerlaubten Information zu profitieren.

§ 23 – Vergleichbare Ansage (NEU, alter 23 zu 72 C)

A. Definition

Eine Ansage, die eine zurückgenommene Ansage ersetzt, ist eine vergleichbare Ansage, wenn sie:

1. die gleiche oder eine ähnliche Bedeutung wie die zurückgenommene Ansage hat, oder
2. eine präzisere Bedeutung als die zurückgenommene Ansage hat, oder
3. den gleichen Zweck (z. B. ein Fragegebot oder ein Relais) wie die zurückgenommene Ansage erfüllt.

Hintergrund: Diese Regel soll helfen, mehr normales Bridge zuzulassen, nach Ansagen außer Reihenfolge und nach einem ungenügenden Gebot, das zu ersetzen ist. Ansagen müssen nur eine der drei Bedingungen erfüllen, um vergleichbar zu sein.

(1) Weder die Ersatzansage noch die zurückgenommene müssen natürlich sein, 4er- und 5er-Längen qualifizieren als ähnlich, es muss aber dieselbe Farbe spezifiziert sein. Punktspannen müssen nicht identisch sein, dürfen aber nicht zu sehr abweichen.

(2) Das sind im Prinzip die Ansagen, die bisher gemäß § 27 B 1 (b) als straffreie Ersetzungen galten.

(3) Dazu gehören Stayman, Assfrage usw.

Wie soll der Turnierleiter den schuldigen Spieler instruieren?

„Wenn Sie nicht-vergleichbare Ansagen wie ... machen, muss Ihr Partner passen (immer nach einem ungenügenden Gebot bzw. einmal nach Ansage außer Reihenfolge) und ist ggf. Ausspielstrafen unterworfen. Wenn Sie eine vergleichbare Ansage wie ... machen, gehen Reizung und Spiel zunächst normal weiter, doch es kann am Ende ein berechtigter Score notwendig sein.“ Der Turnierleiter muss dabei keine konkreten Ansagen benennen, sondern die Regel nur auf die Situation anpassen.

Beispiel zu § 23 A:

West	Nord	Ost	Süd
1♦		1♠	TL

Osts 1♠ außer Reihenfolge wird von Süd nicht angenommen. TL kann erklären, dass, falls Nord nicht passt, eine Ansage von Ost, die die ♠-Farbe zeigt, vergleichbar ist.

B. Keine Berichtigung

Wird eine Ansage zurückgenommen (wie nach § 29 B), und der schuldige Spieler ersetzt, wenn er dann an der Reihe ist, die regelwidrige Ansage durch eine vergleichbare Ansage, gehen sowohl Reizung als auch Spiel ohne Berichtigung weiter. § 16 C 2 wird nicht angewandt, siehe jedoch Absatz C.

Hintergrund: Bei Ersetzung durch vergleichbare Ansagen gibt es keine unerlaubten Informationen – weil die Ansagen ja vergleichbar sind. Wird die nichtschuldige Seite dadurch aber geschädigt, gibt es immer noch § 23 C zum Ausgleich des Schadens.

C. Nichtschuldige Partei ist geschädigt

Wenn der Turnierleiter nach dem Ersatz durch eine vergleichbare Ansage [siehe die §§ 27 B 1 (b), 30 B 1 (b) (i), 31 A 2 (a) und 32 A 2 (a)] nach Beendigung des Spiels zu der Auffassung kommt, dass das Ergebnis in diesem Board ohne Hilfe durch den Regelverstoß sehr wohl anders hätte ausfallen können und die nichtschuldige Partei dadurch geschädigt worden ist, hat er einen berichtigten Score zuzuerkennen [siehe § 12 C 1 (b)].

Hintergrund: Bei der Entscheidung, einen berichtigten Score zuzuerkennen oder nicht, hat der Turnierleiter zu untersuchen, was „ohne Hilfe durch den Regelverstoß (vgl. § 27 D)“ passiert wäre und nicht etwa was „ohne den Regelverstoß“. Eine derartige Hilfe kann es in der Regel allenfalls für den Partner des Schuldigen geben.

Hat sich der Turnierleiter dafür entschieden, einen berichtigten Score zuzuerkennen, wendet er nicht § 16 (Unerlaubte Information) an, sondern versucht, gemäß § 12 C 1 (b) so nahe wie möglich an das Ergebnis heranzukommen, das ohne den Regelverstoß wahrscheinlich herausgekommen wäre.

Beispiel zu § 23 C:

West	Nord	Ost	Süd
1SA		2♦ ¹	TL
...
1SA	2♦	3♥ ²	Pass
4♥	Pass	Pass	Pass

¹ Transfer auf ♥ (außer Reihenfolge)
² Forcierend mit ♥

Osts 2♦ außer Reihenfolge wird von Süd nicht angenommen. Die Reizung geht an Nord, der 2♦ bietet, nur um zu stören.

Osts 3♥ ist eine vergleichbare Ansage, wonach Ost 4♥ erfüllt.

Nord ruft TL und reklamiert, dass 4♥ von West (nach Transfer) gefallen wären.

Entscheidung Turnierleiter: Score steht, Ursache für den schlechten Score für N/S war nicht Osts 2♦-Gebot außer Reihenfolge, sondern Nord's 2♦-Gebot.

§ 24 – Während der Reizung sichtbar gewordene oder ausgespielte Karte (Anwendung eingeschränkt)

Stellt der Turnierleiter fest, dass durch eigenes Verschulden eines Spielers während der **Reizung** eine oder mehrere seiner Karten sich in einer Position befanden, die es seinem Partner möglich machte, die Bildseite zu sehen, hat der Turnierleiter anzuordnen, dass jede derartige Karte mit der Bildseite nach oben auf den Tisch **gelegt wird**, bis die **Reizung** beendet ist. Informationen aus solchen sichtbaren Karten sind für die nichtschuldige Partei erlaubt, aber für die schuldige Partei unerlaubt (**siehe § 16 C**).

Hintergrund: Diese Regel gilt nun nur noch während der Reizung (2007 vor der Spielphase). Wird eine Karte vorher (zwischen Beginn der Reizphase gemäß § 17 A und der ersten Ansage) oder nachher (in der Klärungsphase gemäß § 17 D) sichtbar, kommt § 16 D 1 bzw. § 16 D 3 zur Anwendung.

§ 25 – Regelkonforme und regelwidrige Änderungen einer Ansage

A. Unbeabsichtigte Ansage (A 1 zu A 1-3 umformuliert)

1. Merkt ein Spieler, dass er nicht die Ansage gemacht hat, die er machen wollte, darf er seine unbeabsichtigte Ansage so lange durch die beabsichtigte Ansage ersetzen, bis sein Partner eine Ansage gemacht hat. Die zweite (beabsichtigte) Ansage bleibt bestehen und unterliegt der entsprechenden Regel. Die Ausspielbeschränkungen gemäß § 26 werden jedoch nicht angewandt.
2. War es die ursprüngliche Absicht des Spielers, die gewählte Ansage abzugeben, bleibt diese Ansage bestehen. Eine Änderung der Ansage kann nur wegen eines mechanischen Fehlers oder Versprechers erlaubt werden, aber nicht bei einem Konzentrationsfehler bezüglich der Absicht der Aktion.
3. Es ist einem Spieler erlaubt, eine unbeabsichtigte Ansage zu ersetzen, wenn die Bedingungen von Absatz A 1 erfüllt sind, unabhängig davon, wie er auf seinen Fehler aufmerksam geworden sein mag.

Hintergrund: Der Zusatz „ohne Gedankenpause“ ist nicht mehr in § 25 A 1 enthalten, das Zeitlimit ist nur mehr „bis sein Partner angesagt hat“. Um herauszufinden, ob die Ansage wie in § 25 A 2 ursprünglich beabsichtigt war oder nicht, sollte der Turnierleiter nur im Ausnahmefall das Blatt anschauen (z.B. um festzustellen, dass mit 5er-♥ 1♠ eröffnet wurde). Besser ist, den Spieler zu fragen, z.B. „Was war Ihre Absicht in dem Moment, als Sie die Hand zur Bietbox führten?“

Wenn ein Spieler eine künstliche Hebung (z.B. 3♦ Bergen oder Überruf) passt, könnte er durchaus gedacht haben „Wir sind hoch genug, ich passe jetzt“, so dass Pass eine zu dem Zeitpunkt beabsichtigte Ansage war, selbst wenn der Spieler nie vorhatte, 3♦ zu spielen.

Gemäß § 25 A 3, der nachträglichen Fußnote zu 2007, spielt es keine Rolle, wie der Spieler auf seine unbeabsichtigte Ansage aufmerksam wird; das kann auch durch ein Alert oder – in offensichtlichen Fällen – eine Bemerkung des Partners geschehen.

Beispiel zu § 25 A 3:

West	Nord	Ost	Süd
1♥	Pass	2♥	Pass
3♥	Pass	4♠	Pass

Offensichtlich wollte Ost 4♥ bieten und hat nur die falsche Bietkarte gezogen. West darf darauf aufmerksam machen und Ost darf in 4♥ ändern.

§ 26 – Zurückgenommene Ansage; Ausspielbeschränkungen

A. Keine Ausspielbeschränkungen (Neu)

Wird die Ansage eines schuldigen Spielers zurückgenommen und durch eine vergleichbare Ansage (siehe § 23 A) ersetzt und wird er zu einem Gegenspieler, gibt es keine Ausspielbeschränkungen für seine Partei. § 16 C wird nicht angewandt, siehe jedoch § 23 C.

B. Ausspielbeschränkungen (Neu)

Wird die Ansage eines schuldigen Spielers zurückgenommen und nicht durch eine vergleichbare Ansage ersetzt und wird er zu einem Gegenspieler, kann der Alleinspieler dem Partner des Schuldigen bei dessen erster Gelegenheit zum Ausspiel (was auch das erste Ausspiel sein kann) verbieten, eine (einzelne) beliebige Farbe zu spielen, die der Schuldige nicht im regelkonformen Teil der Reizung gezeigt hat. Ein solches Verbot gilt, solange der Partner des Schuldigen am Ausspiel bleibt.

Hintergrund: Die Regel wurde umgestaltet, weil die aus 2007 sehr oft falsch angewendet wurde. § 26 gilt allgemein, auch wenn in einer speziellen Regel nicht explizit darauf hingewiesen wird. § 26 gilt nur dann nicht, wenn in einer Regel explizit auf diesen Umstand hingewiesen wird. Bei Erläuterung der Ausspielbeschränkungen gemäß § 26 B sind darüber hinaus ggf. noch unerlaubte Informationen aus zurückgenommenen Ansagen gemäß § 16 C zu beachten, was der Turnierleiter den Spielern mitzuteilen hat.

Beispiel zu § 26 B:

West	Nord	Ost	Süd
...	...	1♠ ¹	TL
...
Pass	3SA	Pass	1SA
Pass			Pass

¹ Außer Reihenfolge

Süd (Teiler) nimmt 1♠ außer Reihenfolge nicht an und erreicht danach ungestört 3SA. Süd kann nun ♠-Ausspiel verbieten, stattdessen aber auch ♦-Ausspiel. Darf West in diesem Fall ♠ ausspielen? Wegen der unerlaubten Information nur dann, falls er keine logische Alternative hat.

§ 27 – Ungenügendes Gebot

B. Nicht angenommenes, ungenügendes Gebot (B 1 Neu)

Wird ein ungenügendes Gebot, das in Reihenfolge abgegeben worden ist, nicht angenommen (siehe Absatz A), muss es durch eine regelkonforme Ansage ersetzt werden (aber siehe Nummer 3 unten).

Dann gilt:

1. (a) Wird das ungenügende Gebot durch das niedrigste genügende Gebot ersetzt, **das die gleiche(n) Denomination(en) wie das zurückgenommene Gebot zeigt**, wird die Reizung ohne weitere Berichtigung fortgesetzt. Die §§ 26 B und 16 C werden nicht angewandt, siehe jedoch den folgenden Absatz D.

(b) Wird das ungenügende Gebot durch eine **vergleichbare Ansage** (siehe § 23 A) ersetzt, die nicht unter Absatz B 1 (a) fällt, wird die Reizung ohne weitere Berichtigung fortgesetzt. § 16 C wird nicht angewandt, siehe jedoch den folgenden Absatz D.

Hintergrund: Die Möglichkeiten für straflose Ersetzungen wurden erweitert. Ungenügendes Gebot und niedrigstes genügendes Ersatzgebot, das die gleiche(n) Denomination(en) zeigen (§ 27 B 1 (a)) müssen nun nicht mehr natürlich sein, gleiche oder präzisere Bedeutung ist nun durch vergleichbare Ansage (§ 27 B 1 (b)) ersetzt.

Wie zuvor muss der linke Gegner des Schuldigen seine Entscheidung, das ungenügende Gebot anzunehmen oder nicht, treffen ohne zu wissen, ob der Schuldige eine straflose Ersetzung hat und ob er diese wählt. Der Turnierleiter hat zunächst nur die Möglichkeiten der straflosen Ersetzung (§ 27 B 1), der Ersetzung durch Pass oder sonstige Gebote, die den Partner des Schuldigen sperren und ggf. Ausspielstrafen unterwerfen (§ 27 B 2) sowie eines berichtigten Scores (§ 27 D), falls eine straflose Ersetzung der schuldigen Partei zum Vorteil gereicht hat, zu erläutern.

Erst nachdem der linke Gegner das ungenügende Gebot nicht angenommen hat, muss der Turnierleiter dem Schuldigen vergleichbare Ansagen erklären, ggf. auch abseits des Tisches.

Beispiele zu § 27 B:

1♥	1♦			X nicht vergleichbar (evtl. falls 1♦ vorbereitend)
2SA	Pass	2♣		3♣ vergleichbar (§ 23 A 3) mit 2♣ Stayman
2♣	2♠	2♦		Pass vergleichbar (§ 23 A 2) mit 2♦ Relais
....	
4SA	5♠	5♦		Pass vergleichbar (§ 23 A 1) falls DOPI

§ 30 – Pass außer Reihenfolge

A. Rechter Gegner an der Reihe anzusagen (23 zu 72 C)

Wurde außer Reihenfolge gepasst, als der rechte Gegner an der Reihe war anzusagen, muss der Schuldige passen, wenn er das nächste Mal an der Reihe ist anzusagen, und § 72 C kann zur Anwendung kommen.

Hintergrund: Ob ein Spieler zuvor geboten hat, ist nicht mehr relevant. War rechter Gegner an der Reihe, muss der Schuldige einmal passen.

Beispiel zu § 30 A:

West Teiler, Nord Pass (außer Reihenfolge, nicht angenommen)

1♥ Pass (erzwungen) vergleichbar zum Pass außer Reihenfolge

B. Partner oder linker Gegner an der Reihe anzusagen (B 1 Neu)

1. Hat der Schuldige gepasst, als sein Partner an der Reihe war anzusagen,
oder als sein linker Gegner an der Reihe war anzusagen, falls der Schuldige zuvor noch nicht angesagt hat, gilt:
 - (a) Der Partner des Schuldigen kann, wenn er an der Reihe ist, jede regelkonforme Ansage machen, aber § 16 C 2 wird angewandt.
 - (b) Der Schuldige kann jede regelkonforme Ansage machen, wenn er dann an der Reihe ist, und:
 - (i) wenn die Ansage eine vergleichbare Ansage (siehe § 23 A) ist, gibt es keine weitere Berichtigung. § 26 B wird nicht angewandt, aber siehe § 23 C.
 - (ii) wenn die Ansage keine vergleichbare Ansage (siehe § 23 A) ist, muss der Partner des Schuldigen passen, wenn er das nächste Mal an der Reihe ist anzusagen. Die §§ 16 C, 26 B und 72 C können zur Anwendung kommen.

Hintergrund: Die entscheidende Änderung, nach der mehr normales Bridge möglich ist, betrifft den Fall, dass der Partner des Schuldigen oder der linke Gegner (als Teiler, sonst gilt § 25) an der Reihe war. Der Partner des Schuldigen kann seine normale Ansage wählen (§ 30 B 1 (a)), er soll dies sogar, da er einerseits die unerlaubte Information nicht ausnutzen darf und andererseits der Schuldige nun nicht (anders als in 2007) passen muss.

Der Schuldige selbst kann, wenn er an der Reihe ist, auch ansagen, was er möchte, Reizung und Spiel gehen jedoch nur dann normal weiter, wenn er eine vergleichbare Ansage wählt (§ 30 B 1 (b) (i)). Andernfalls muss der Partner des Schuldigen danach einmal passen und unterliegt

ggf. Ausspielstrafen (§ 30 B 1 (b) (ii)). Der Turnierleiter muss dem Schuldigen vergleichbare Ansagen erklären.

Beispiel zu § 30 B:

West Teiler, Ost Pass (außer Reihenfolge, nicht angenommen)

1♥ Pass Pass, 1SA, 2♥ alle vergleichbar, da < 12 F (§ 23 A 2)

1♥ Pass 1♠, 2♣ nicht vergleichbar (außer falls < 12 F)

1SA Pass Pass, 2SA alle vergleichbar, da < 12 F (§ 23 A 2)

1SA Pass 2♣, 2♦, 2♥ alle nicht vergleichbar

§ 31 – Gebot außer Reihenfolge

A. Rechter Gegner an der Reihe anzusagen (A 2 Neu)

2. Gibt der rechte Gegner ein regelkonformes⁸ Gebot, Kontra oder Rekontra ab, kann der Schuldige jede regelkonforme Ansage machen, und es gilt:

(a) Ist die Ansage eine vergleichbare Ansage (siehe § 23 A), gibt es keine weitere Berichtigung. § 26 B wird nicht angewandt, siehe jedoch § 23 C.

(b) Ist die Ansage keine vergleichbare Ansage (siehe § 23 A), muss der Partner des Schuldigen passen, wenn er das nächste Mal an der Reihe ist anzusagen. Die §§ 16 C, 26 B und 72 C können zur Anwendung kommen.

⁸ Eine regelwidrige Ansage des rechten Gegners wird wie sonst berichtigt.

Hintergrund: Auch hier ist normales Bridge ohne Berichtigung möglich, wenn der Schuldige eine vergleichbare Ansage abgibt.

Beispiele zu § 31 A:

West Teiler, Nord 1♠ (außer Reihenfolge, nicht angenommen)

2♥ 2♠ vergleichbare Ansage (§ 23 A 1)

West Teiler, Nord 1SA (außer Reihenfolge, nicht angenommen)

1♥ 1SA vergleichbare Ansage (§ 23 A 1)

West Teiler, Nord 2♠ (Weak 2, außer Reihenfolge, nicht angenommen)

1SA 2♦ (eine OF) nicht vergleichbar, Farbe ♠ nicht spezifiziert

West 1SA, Ost 2♦ (Transfer, außer Reihenfolge, nicht angenommen)

1SA 2♠ 3♥ vergleichbare Ansage (§ 23 A 2)

1SA 2♠ 2SA (Leb) nicht vergleichbar, Farbe ♥ nicht spezifiziert

West 1SA, Ost 2♦ (Transfer), West 2♥ (außer Reihenfolge)

1SA Pass 2♦ 2♠ von West nun jede Ansage vergleichbar (§ 23 A 2)

B. Partner oder linker Gegner an der Reihe anzusagen (Neu)

Hat der Schuldige angesagt, als sein Partner an der Reihe war anzusagen,

oder als sein linker Gegner an der Reihe war anzusagen, falls der Schuldige zuvor noch nicht angesagt hat, gilt:

1. Der Partner des Schuldigen kann jede regelkonforme Ansage machen, wenn er an der Reihe ist, aber § 16 C 2 wird angewandt.
2. Der Schuldige kann jede regelkonforme Ansage machen, wenn er dann an der Reihe ist, und der Turnierleiter entscheidet wie oben in Absatz A 2 (a) oder A 2 (b).

Hintergrund: Vergleichbare Regelungen wie in § 30 B.

Falls der Schuldige eine vergleichbare Ansage macht, wenn er an der Reihe ist, gibt es keine weitere Berichtigung.

Der Partner des Schuldigen darf zunächst lediglich die unerlaubte Information nicht nutzen, d.h. er hat normal anzusagen. Er muss nur dann einmal passen und unterliegt ggf. Ausspielstrafen, wenn der Schuldige eine nicht vergleichbare Ansage macht.

Beispiele zu § 31 B:

West Teiler, Ost 1♥ (außer Reihenfolge, nicht angenommen)

Pass Pass 1♥ vergleichbare Ansage (§ 23 A 1)

1♥ Pass 2SA (4+♥, PF) vergleichbare Ansage (§ 23 A 1)

1♥ 1♠ 2♠ (♥-Fit, PF) vergleichbare Ansage (§ 23 A 1)

§ 32 – Kontra oder Rekontra außer Reihenfolge

A. Rechter Gegner an der Reihe anzusagen (A 2 Neu)

2. Falls sein rechter Gegner bietet, kontriert oder rekontriert, kann der Schuldige jede regelkonforme Ansage machen, wenn er an der Reihe ist:

(a) Ist die Ansage eine vergleichbare Ansage (siehe § 23 A), gibt es keine weitere Berichtigung. § 26 B wird nicht angewandt, siehe aber § 23 C.

(b) Ist die Ansage keine vergleichbare Ansage (siehe § 23 A), muss der Partner des Schuldigen passen, wenn er das nächste Mal an der Reihe ist anzusagen. Die §§ 16 C, 26 B und 72 C können zur Anwendung kommen.

B. Partner an der Reihe anzusagen (Neu)

Ist ein Kontra oder Rekontra außer Reihenfolge abgegeben worden, als der Partner des Schuldigen an der Reihe war anzusagen, gilt:

1. Der Partner des Schuldigen kann jede regelkonforme Ansage machen, aber § 16 C 2 wird angewandt.

2. Der Schuldige kann jede regelkonforme Ansage machen, wenn er dann an der Reihe ist, und der Turnierleiter entscheidet wie in Absatz A 2 (a) oder A 2 (b) oben.

C. Spätere Ansagen, wenn der linke Gegner an der Reihe ist anzusagen

Spätere Ansagen, als der linke Gegner an der Reihe ist anzusagen, werden als Änderungen von Ansagen behandelt, und § 25 wird angewandt.

Hintergrund: Vergleichbare Regelungen wie in §§ 30 und 31.

§ 36 – Unzulässige Kontras und Rekontras

C. Regelwidrigkeit nach der Reizphase bemerkt (Neu)

Wird erst nach dem Aufdecken des ersten Ausspiels auf ein unzulässiges Kontra oder Rekontra aufmerksam gemacht, wird der Endkontrakt so gescort, als wäre die unzulässige Ansage nicht erfolgt.

Hintergrund: Eine sinnvolle neue Regelung. Leider gibt es keine derartige in § 39 (Ansage nach dem abschließenden Pass).

Beispiel zu § 36 C:

West	Nord	Ost	Süd
1SA	Pass	X	Pass
Pass	Pass		

Wird das unzulässige Kontra erst nach dem 1. Ausspiel realisiert, wird der Kontrakt auf 1SA gesetzt und so gespielt und gescort.

§ 40 – Partnerschaftsvereinbarungen

A. Systemvereinbarungen der Spieler (A 4 Neu)

4. Die vereinbarte Bedeutung einer Ansage oder Spielweise soll innerhalb der Partnerschaft nicht spielerbezogen unterschiedlich sein (diese Bestimmung betrifft nicht den Stil der Spieler oder ihr Urteilsvermögen, sondern lediglich die Methode).

Hintergrund: Damit ist geregelt, dass nicht etwa nur der schwächere Spieler einer Partnerschaft Transfers spielen, der stärkere dagegen seine Farben oder Sans-Atout direkt reizen kann. Eine derartige Regulierung gab es auch 2007, war aber den verantwortlichen Verbänden überlassen.

B. Ungewöhnliche Partnerschaftsvereinbarungen (B 1 Neu formuliert)

1. (a) Sowohl explizite als auch implizite Absprachen zwischen den Partnern sind Partnerschaftsvereinbarungen.
(b) Der verantwortliche Verband kann bestimmte Partnerschaftsvereinbarungen nach eigenem Ermessen als „ungewöhnliche Partnerschaftsvereinbarungen“ einstufen. Eine ungewöhnliche Partnerschaftsvereinbarung ist eine, deren Bedeutung – nach Auffassung des verantwortlichen Verbandes – von einer signifikanten Zahl von Spielern des Turniers nicht leicht verstanden und erwartet werden kann.^K

^K Im Bereich des DBV gelten alle Partnerschaftsvereinbarungen als „ungewöhnlich“, die nicht den Anforderungen der Systemkategorie C gemäß dem Anhang B § 4 TO genügen.

(c) Sofern der verantwortliche Verband es nicht anderweitig bestimmt, ist jede künstliche Ansage eine ungewöhnliche Partnerschaftsvereinbarung.^L

^L Im Bereich des DBV gelten alle künstlichen Ansagen als „ungewöhnlich“, sofern der DBV dies nicht ausdrücklich anders bestimmt (siehe § 11 Abs. 8 TO).

Hintergrund: Alle als „ungewöhnliche Partnerschaftsvereinbarung“ eingestuftten Vereinbarungen können vom verantwortlichen Verband in der Anwendung eingeschränkt werden (siehe § 40 B 2). Es ist denkbar, dass im DBV einige künstliche Ansagen (Stayman, Transfer) davon ausgenommen werden. Das würde dann in der TO geregelt.

B. Ungewöhnliche Partnerschaftsvereinbarungen (B 2 (a) (iv) Neu)

2. (a) Der verantwortliche Verband

(i) ist ohne Einschränkung befugt, jede ungewöhnliche Partnerschaftsvereinbarung zu erlauben, nicht zu erlauben oder bedingt zu erlauben;^M

^M Der DBV räumt sowohl Turnierveranstaltern als auch Turnierleitern das Recht ein, die Verwendung von ungewöhnlichen Partnerschaftsvereinbarungen in einem Turnier, insbesondere nach fehlerhafter Verwendung, zu verbieten (siehe § 11 Abs.9 (i) TO).

(ii) kann eine Konventionskarte – mit oder ohne Zusatzseiten – vorschreiben, auf der die Partnerschaftsvereinbarungen im Voraus aufgeführt werden, und ihre Verwendung regeln;^N

^N Für Turniere, die der DBV veranstaltet, ist der Gebrauch der Konventionskarten in § 14 TO geregelt. Andere Veranstalter dürfen andere Konventionskarten zulassen (siehe § 11 Abs.9 (ii) TO).

(iii) kann Verfahren für das Alertieren und/oder eine andere Art und Weise der Offenlegung von Partnerschaftsvereinbarungen vorschreiben;^O

^O Die Offenlegung der Partnerschaftsvereinbarungen sind im Bereich des DBV in den §§ 14, 15 und ggf. 19 TO geregelt.

(iv) kann einer Partnerschaft verbieten, dass sich ihre vorab getroffenen Vereinbarungen während Reizung und Spiel abhängig von Regelwidrigkeiten **der Gegner** ändern;^P

^P Der DBV hat Partnerschaften verboten, dass sich ihre vorab getroffenen Vereinbarungen während Reizung und Spiel abhängig von Regelwidrigkeiten der Gegner ändern (siehe § 11 Abs. 9 (iv) TO).

(v) kann Bluffs von künstlichen Ansagen einschränken.^Q

^Q Der DBV erlaubt Turnierveranstaltern, Bluffs von künstlichen Ansagen zu verbieten (siehe § 11 Abs.9 (v) TO).

Hintergrund: Hier sind insbesondere Wahlmöglichkeiten des DBV aufgelistet; Details dazu sind in der TO zu finden.

Durch die Wahl des DBV in § 40 B 2 (a) (i) können Veranstalter den Gebrauch von ungewöhnlichen Partnerschaftsvereinbarungen einschränken, Turnierleiter können Paaren verbieten, diese nach fehlerhafter Anwendung weiter zu verwenden.

Durch die Wahl des DBV in § 40 B 2 (a) (ii) können Veranstalter andere Konventionskarten zulassen.

Nach der Änderung in § 40 B 2 (a) (iv) darf ein verantwortlicher Verband Änderungen von Vereinbarungen nach eigener Regelwidrigkeit nicht mehr verbieten. Eine Partnerschaft darf daher vereinbaren, dass alle Ansagen natürlich sind, wenn der Partner das nächste Mal passen muss.

B. Ungewöhnliche Partnerschaftsvereinbarungen (B 2 (c) (iv) Neu)

(c) Sofern es der verantwortliche Verband nicht anders regelt, kann ein Spieler die gegnerische Konventionskarte einsehen:^S

- (i) vor dem Anfang der Reizung,
- (ii) während der Klärungsphase,
- (iii) während der Reizung und des Spiels, aber nur, wenn er an der Reihe anzusagen oder zu spielen ist, und
- (iv) nach Gegners Bitte um Auskunft gemäß § 20 F, um die Bedeutung einer Ansage oder Spielweise seines Partners richtig erklären zu können.

^S Der DBV hat keine anderweitigen Regelungen getroffen.

(d) Sofern es der verantwortliche Verband nicht anders regelt, ist ein Spieler nicht berechtigt, während der Reizphase und des Spiels irgendwelche Hilfsmittel für sein Gedächtnis, seine Berechnungen oder seine Technik zu benutzen.^T

^T Außer bei Turnieren, die speziell als Unterrichts- bzw. Übungseinheiten gelten, sind im Bereich des DBV keine Hilfsmittel irgendeiner Art während der Reizung und des Spiels zugelassen (siehe § 11 Abs.11 TO).

Hintergrund: Der DBV gestattet Veranstaltern von Übungsturnieren für Anfänger, Hilfsmittel wie z.B. Tabellen zuzulassen.

Beispiel zu § 40 B 2 (c) (iv):

West	Nord	Ost	Süd
1♣ ¹	2♠ ²		

¹ Alert
² Alert

Ost erkundigt sich nun bei Süd über die Bedeutung von 2♠. Damit er diese Auskunft geben kann, muss Süd die Bedeutung von 1♣ kennen. Dazu darf er die Konventionskarte von OW einsehen, obwohl er gerade nicht an der Reihe ist.

§ 42 – Rechte des Dummys

A. Unbedingte Rechte (A 3 Zusatz)

3. Er spielt stellvertretend für den Alleinspieler die Karten des Tisches, wie dieser sie verlangt, und stellt sicher, dass der Tisch die ausgespielte Farbe bedient (siehe § 45 F, falls der Dummy ein Spiel vorschlägt).

Hintergrund: Wenn der Alleinspieler eine Karte vom Tisch zugibt, die zu einem Revoke führen würde, darf der Dummy dies verhindern, selbst dann, wenn er seine Rechte durch einen Verstoß gemäß § 43 A 2 verloren hat. Das ergibt sich aber auch aus § 44 C.

B. Bedingte Rechte (B 2 Neu)

2. Er kann versuchen, jede Regelwidrigkeit zu verhindern.

Hintergrund: Dies ist im Einklang mit § 9 A 3. 2007 durfte der Dummy nur versuchen, Regelwidrigkeiten des Alleinspielers zu verhindern.

§ 43 – Beschränkungen des Dummys

Sofern es nicht gemäß § 42 erlaubt ist, gilt Folgendes:

A. Beschränkungen des Dummys (A 1 (a), 2 (c), 3 Neu)

1. (a) Der Dummy darf während des Spiels keinen Ruf nach dem Turnierleiter veranlassen, es sei denn, ein anderer Spieler hat bereits auf eine Regelwidrigkeit aufmerksam gemacht.

(c) Der Dummy darf keine Bildseite einer Karte der Hand eines Gegenspielers anschauen.

3. Ein Gegenspieler darf seine Hand nicht dem Dummy zeigen.

Hintergrund: Als Dummy den Turnierleiter auf eigene Initiative zu rufen, ist nun gemäß § 43 A 1 (a) verboten (darf nicht), während dies 2007 nur eine Empfehlung war (sollte nicht). Wer dies tut, begeht nun einen Regelverstoß und riskiert eine Verfahrensstrafe.

Der Dummy verliert seine Rechte gemäß § 43 A 2 (c) nun auch dann, wenn er Karten eines Gegners ohne Eigeninitiative anschaut, die 2007 noch für den Verlust der Rechte erforderlich war.

Gemäß des neuen § 43 A 3 dürfen die Gegenspieler dem Dummy auch keine Karten zeigen; halten sie ihre Hand so, dass der Dummy kaum daran vorbei sehen kann, darf der Dummy sie auffordern, ihre Karten zu verdecken. Diese Regel wurde aufgenommen, um zu verhindern, dass der Dummy dem Alleinspieler die Platzierung entscheidender Karten der Gegenspieler signalisiert.

B. Bei Verstößen hiergegen (B 3 Neu, Splitscore möglich)

3. Wenn der Dummy nach einem Verstoß gegen Beschränkungen, die in Absatz A 2 genannt werden, als erster auf eine Regelwidrigkeit der Gegenspieler aufmerksam macht, gibt es keine **sofortige** Berichtigung. Das Spiel geht weiter, als wäre keine Regelwidrigkeit aufgetreten. **Am Ende des Spiels** erkennt der Turnierleiter nur der gegenspielenden Partei einen berichtigten Score zu, wenn diese durch ihre Regelwidrigkeit bevorteilt worden ist, wobei er ihr diesen Vorteil wieder wegnimmt. Für die alleinspielende Partei bleibt das am Tisch erzielte Ergebnis bestehen.

Hintergrund: Wenn der Dummy seine Rechte durch Verstoß gegen § 43 A 2 verloren hat, sind nun, im Gegensatz zu 2007, doch gewisse Berichtigungen möglich, wovon die Partei des Dummys allerdings nicht profitiert. So wird der Turnierleiter bei einem Revoke der Gegenspieler diesen dann ein faires Ergebnis gemäß § 64 C zuerkennen, den Score der alleinspielenden Partei aber wie am Tisch erzielt belassen.

Ist das Revoke der Gegenspieler noch nicht vollendet, wird dieses wie gewöhnlich gemäß § 62 A korrigiert, die zurückgenommene Karte wird jedoch nicht zu einer Strafkarte.

§ 45 – Gespielte Karte

C. Karte, die als gespielt gilt (C 4 (b) Neu formuliert)

(b) Der Alleinspieler darf eine unbeabsichtigte Bezeichnung einer Karte des Tisches so lange korrigieren, bis er danach eine Karte aus seiner Hand oder vom Tisch spielt. Eine solche Abänderung der Bezeichnung kann bei einem Versprecher erlaubt werden, aber nicht bei einem Konzentrationsfehler oder einer Meinungsänderung. Hat ein Gegner, der an der Reihe war, vor der Änderung der Bezeichnung eine regelkonforme Karte gespielt, kann er die Karte zurücknehmen, wieder seiner Hand zuführen und sie durch eine andere ersetzen (siehe die §§ 47 D und 16 C 1).

Hintergrund: Wie schon in § 25 A 1 ist der Zusatz von 2007 „ohne Gedankenpause“ nicht mehr vorhanden, stattdessen die Bedingung, dass ein Versprecher vorliegen muss, damit die Änderung möglich ist. Die Regel gilt nur mehr für den Alleinspieler, da Gegenspieler ohnehin praktisch nie Karten benennen, um sie zu spielen.

D. Dummy nimmt eine nicht bestimmte Karte (D 2 Neu)

2. Ist es zu spät, eine vom Dummy fehlerhaft gelegte Karte zu ändern (siehe oben), wird das Spiel normal ohne Änderung der zu diesem oder jedem weiteren Stich gespielten Karten fortgesetzt. Ist die fehlerhaft gelegte Karte die erste Karte des Stichs, kann ein Nichtbedienen der Farbe dieser Karte ein Revoke darstellen (siehe §§ 64 A, 64 B 7 und 64 C). Ist die fehlerhaft gelegte Karte zu einem laufenden Stich zugegeben worden und hat der Dummy dadurch ein Revoke begangen, siehe §§ 64 B 3 und 64 C.

Hintergrund: Damit ist nun die Verfahrensweise geregelt, wenn bereits beide Parteien zum nächsten Stich gespielt haben, nachdem der Dummy nicht die Karte gespielt hat, die der Alleinspieler geordert hat. Falls Dummy beim Spiel dieser Karte am Ausspiel war, gilt diese Karte als gemäß § 44 ausgespielt, mit allen Konsequenzen bei Nichtbedienen (Revoke, möglicherweise von beiden Parteien) und für den Stichgewinn.

§ 46 – Unvollständige oder ungültige Bezeichnung einer Karte des Tisches

B. Unvollständige oder ungültige Bezeichnung (B 1 Zusatz)

1. (a) Sagt der Alleinspieler beim Spielen vom Tisch „hoch“ oder benutzt er Wörter mit ähnlicher Bedeutung, wird angenommen, er habe die höchste Karte **der ausgespielten Farbe** benannt.
- (b) Ordnet er den Dummy an, den Stich zu "gewinnen", wird angenommen, er habe die niedrigstmögliche Karte benannt, von der bekannt ist, dass sie den Stich gewinnen wird.
- (c) Sagt er „klein“ oder benutzt er Wörter mit ähnlicher Bedeutung, wird angenommen, er habe die niedrigste Karte **der ausgespielten Farbe** benannt.

Hintergrund: Mit dem Zusatz „der ausgespielten Farbe“ ist geregelt, dass ein Alleinspieler der „hoch“ sagt, während der Tisch aber keine Karte der ausgespielten Farbe mehr hat, nun nicht die höchste Karte des Tisches einer anderen Farbe spielen muss.

§ 47 – Zurücknahme einer gespielten Karte

E. Änderung eines Spiels, das auf falscher Auskunft beruht

1. Ein Ausspiel außer der Reihe (oder eine Zugabe einer Karte) wird ohne weitere Berichtigung zurückgenommen, falls der Spieler fälschlicherweise vom Gegner informiert wurde, dass er an der Reihe sei, auszuspielen oder zuzugeben (siehe § 16 C). Solche Ausspiele bzw. Zugaben dürfen vom linken Gegner unter diesen Umständen nicht angenommen werden. § 63 A 1 wird nicht angewandt.

Hintergrund: Durch den Zusatz, dass § 63 A 1 hier nicht gilt, ist geregelt, dass nach derartigen Fehlinformationen seitens des Gegners nun kein Revoke vollendet wird, wogegen sonst auch regelwidrige Spiele ein Revoke gemäß § 63 A 1 vollenden.

§ 50 – Behandlung einer Strafkarte

D. Behandlung einer Hauptstrafkarte (D 1 Zusatz)

1. (a) Außer in den in (b) vorgesehenen Fällen, muss eine Hauptstrafkarte bei der ersten regelkonformen Gelegenheit gespielt werden, ganz gleich ob beim Ausspielen, Bedienen, Abwerfen oder Trumpfen. Hat ein Gegenspieler zwei oder mehr Strafkarten, die regelkonform gespielt werden können, bestimmt der Alleinspieler, welche zu spielen ist.

(b) Die Verpflichtung, eine ausgespielte Farbe zu bedienen oder einer Ausspiel- oder Zugabebeschränkung nachzukommen, hat Vorrang vor der Verpflichtung, eine Hauptstrafkarte zu spielen, die Strafkarte muss aber weiterhin aufgedeckt auf dem Tisch liegen bleiben und bei der nächsten regelkonformen Gelegenheit gespielt werden.

Hintergrund: Durch den neuen Zusatz in § 50 D 1 (a) ist nun unmissverständlich geregelt, dass im Falle von Strafkarten beider Gegenspieler die Ausspielverpflichtung auf Grund der Strafkarte des Partners gemäß § 50 D 1 (b) Vorrang vor der eigenen Strafkarte hat.

Beispiel zu § 50 D 1 (b): West hat ♠B als Strafkarte und ist am Ausspiel, während Ost ♠A als Strafkarte hat.

- 1.) Falls der Alleinspieler ♠-Ausspiel verbietet, nimmt Ost ♠A auf und West darf seine Strafkarte (♠B) nicht spielen, solange er am Stich bleibt.*
- 2.) Falls der Alleinspieler ♠-Ausspiel verlangt, nimmt Ost ♠A auf und West spielt ♠B.*
- 3.) Falls der Alleinspieler ♠-Ausspiel weder verlangt noch verbietet, muss West seine Strafkarte (♠B) spielen und Ost seine Strafkarte (♠A) zugeben.*

E. Informationen aus einer Strafkarte (Neu)

1. Informationen aus einer Strafkarte und der Verpflichtung, diese Strafkarte zu spielen, sind für alle Spieler erlaubt, solange die Strafkarte auf dem Tisch liegt.
2. Informationen aus einer Strafkarte, die wieder aufgenommen worden ist [gemäß § 50 D 2 (a)], sind für den Partner des Spielers, der die Strafkarte hatte, unerlaubt (siehe § 16 C), aber für den Alleinspieler erlaubt.
3. Nachdem eine Strafkarte gespielt worden ist, sind die Umstände ihres Entstehens für den Partner des Spielers eine unerlaubte Information, der die Karte hatte. (Siehe oben Absatz E 1 für eine noch nicht gespielte Strafkarte.)
4. Kommt der Turnierleiter nach Anwendung des Absatzes E 1 am Ende des Spiels zu der Auffassung, dass das Ergebnis in diesem Board ohne Hilfe durch die sichtbar gewordene Karte sehr wohl anders hätte ausfallen können und die nichtschuldige Partei dadurch geschädigt worden ist (siehe § 12 B 1), hat er einen berechtigten Score zuzuerkennen. Bei der Zuerkennung des berechtigten Scores sollte er versuchen, so nahe wie möglich an das Ergebnis heranzukommen, das ohne die Auswirkung der Strafkarte(n) wahrscheinlich herausgekommen wäre.

Hintergrund: Diese Regel wurde ganz neu gefasst. Solange eine Strafkarte auf dem Tisch liegt, sind zunächst alle Informationen daraus für alle Spieler erlaubt (§ 50 E 1). Wird die Strafkarte wieder aufgenommen (§ 50 E 2) oder gespielt (§ 50 E 3) sind diese Informationen nur noch für den Alleinspieler erlaubt, für den Partner des Schuldigen hingegen nicht mehr.

Der Turnierleiter hat am Ende dennoch einen berechtigten Score zuzuerkennen, wenn die zunächst gemäß § 50 E 1 erlaubten Informationen zum Vorteil der schuldigen Seite führen.

Beispiel zu § 50 E:

West ist mit ♠KDB32 am Ausspiel während Ost ♠A als Strafkarte hat. Zunächst ist es zulässig, dass West ♠2 ausspielt, doch der Turnierleiter hat den Score zu berichtigen, wenn er der Auffassung ist, dass West ohne Osts Strafkarte weniger erfolgreich gespielt hätte.

§ 51 – Zwei oder mehr Strafkarten

B. Partner des Schuldigen am Ausspiel (B 2 (c) Neu)

(c) Hat ein Gegenspieler Strafkarten in mehr als einer Farbe und ist sein Partner am Ausspiel, kann der Alleinspieler darauf verzichten, ein Ausspiel zu verlangen oder zu verbieten, in welchem Fall der Partner des Gegenspielers irgendeine Karte ausspielen darf und die Strafkarten als Strafkarten auf dem Tisch liegen bleiben.¹⁶ Wird diese Option gewählt, werden die §§ 50 und 51 so lange angewandt, wie Strafkarten verbleiben.

¹⁶ Bleibt der Partner eines Gegenspielers mit den Strafkarten am Ausspiel, finden im folgenden Stich alle Verpflichtungen und Optionen aus § 51 B 2 weiterhin Anwendung.

Hintergrund: Dieser neue Absatz mit Fußnote regelt nun klar, was 2007 allenfalls aus § 50 hätte gefolgert werden können.

§ 53 – Ausspiel außer der Reihe angenommen

A. Ausspiel außer der Reihe als korrektes Ausspiel behandelt (Zusatz)

Jedes aufgedeckte Ausspiel außer der Reihe vor dem dreizehnten Stich¹⁷ kann als korrektes Ausspiel behandelt werden (siehe aber § 47 E 1).

¹⁷ Ein Ausspiel außer der Reihe im dreizehnten Stich muss zurückgenommen werden.

Hintergrund: Da Spieler gerade im letzten Stich oft nachlässig sind und vorzeitig ihre letzte Karte spielen, wird durch den Zusatz verhindert, dass spitzfindige Gegner durch Annahme des Ausspiels außer der Reihe profitieren können.

§ 55 – Ausspiel des Alleinspielers außer der Reihe

A. Ausspiel des Alleinspielers angenommen (Zusatz)

Hat der Alleinspieler aus seiner Hand oder vom Tisch außer der Reihe ausgespielt, kann jeder Gegenspieler das Ausspiel gemäß § 53 annehmen oder seine Rücknahme verlangen (siehe § 47 E 1 nach Fehlinformation). Entscheiden sich die Gegenspieler unterschiedlich, hat die ausgewählte Option des Spielers zu gelten, der **nach dem regelwidrigen Ausspiel** an der Reihe wäre.

Hintergrund: Mit dem Zusatz wird klargestellt, wessen Option zählt, falls beide Gegenspieler unterschiedlich wählen. Die Formulierung von 2007, „der als nächster an der Reihe ist“, war missverständlich.

§ 56 – Ausspiel eines Gegenspielers außer der Reihe (Neu)

Wird ein Ausspiel außer der Reihe aufgedeckt, kann der Alleinspieler:
A. das regelwidrige Ausspiel gemäß § 53 annehmen oder
B. vom Gegenspieler verlangen, das aufgedeckte Ausspiel außer der Reihe zurückzunehmen. Die zurückgenommene Karte wird zu einer Hauptstrafkarte und § 50 D wird angewandt.

Hintergrund: 2007 stand hier nur „siehe § 54 D“. Nun wird klargestellt, dass der Alleinspieler das Ausspiel (außer im 13. Stich) auch annehmen kann. Zudem ist der Verweis auf § 50 D nun direkt und nicht über § 54 D.

§ 57 – Vorzeitiges Ausspielen oder Zugeben

A. Vorzeitiges Ausspielen oder Zugeben zum nächsten Stich (A 3 Neu)

3. vom Partner des Schuldigen verlangen, eine Karte einer anderen Farbe zu spielen, die der Alleinspieler benennt, oder

Hintergrund: Damit hat der Alleinspieler nach vorzeitigem Spiel eines Gegenspielers nun eine 4. Option; 2007 konnte er eine Farbe benennen, die der Partner des Schuldigen nicht spielen darf (nun § 57 A 4).

D. Vorzeitige Zugabe anstelle des rechten Gegners (Neu)

Versucht ein Gegenspieler zu einem Stich zuzugeben (nicht auszuspielen), wenn sein rechter Gegner an der Reihe ist, kann § 16 zur Anwendung kommen. Kann die Karte regelkonform zu dem Stich gespielt werden, muss der Schuldige sie spielen, wenn er an der Reihe ist; anderenfalls wird die Karte zu einer Hauptstrafkarte.

Hintergrund: Eine vorzeitig zugegebene kleine Karte könnte die unerlaubte Information beinhalten, dass der Gegenspieler keine Karte des rechten Gegners übernehmen kann, welche immer der auch spielt. Der Absatz wird eigentlich nicht benötigt, er trifft auch nicht auf lediglich aus der Hand gezogene Karten zu, sondern nur auf vorzeitig zugegebene, was besser auch so im Text und nicht nur in der Überschrift hätte stehen sollen.

§ 61 – Versäumnis, eine Farbe zu bedienen – Fragen zum Revoke

B. Recht, nach einem möglichen Revoke zu fragen (B 3 Neu)

3. Die Gegenspieler dürfen den Alleinspieler **und einander fragen** (auf die Gefahr hin, eine unerlaubte Information zu erzeugen).

Hintergrund: 2007 durfte der verantwortliche Verband noch bestimmen, dass die Gegenspieler einander nicht befragen dürfen, ein Recht, von dem nur wenige Verbände, darunter der DBV damals Gebrauch gemacht haben. Dies ist nun nicht mehr möglich und sorgt somit im DBV für eine wichtige Änderung.

Durch die Legalisierung der gegenseitigen Befragung seitens der Gegenspieler werden nun auch im DBV mehr unerlaubte Informationen erzeugt. Nicht wenn Gegenspieler routinemäßig immer fragen „Kein ♦, Partner?“, sondern dann, wenn sie nur fragen, falls der Partner zu ihrer Überraschung nicht mehr bedient. Kein Problem, falls der Partner nun eine ♦-Karte zwischen seinen ♥-Karten entdeckt. Doch falls er auch nach gründlichem Suchen keine ♦-Karte mehr findet, ist offensichtlich, dass der Alleinspieler mehr ♦-Karten als erwartet hat, was nach § 16 B eine unerlaubte Information für den befragten Gegenspieler ist.

C. Recht, Stiche anzusehen (62 C 3 zu 61 C)

Die Behauptung, dass ein Revoke geschehen sei, berechtigt nicht automatisch dazu, abgelegte Stiche anzusehen (siehe § 66 C).

Hintergrund: Regel nur an passende Stelle verschoben.

§ 62 – Korrektur eines Revokes

A. Revoke muss korrigiert werden (Neu)

Ein Spieler muss sein Revoke korrigieren, wenn auf die Regelwidrigkeit aufmerksam gemacht wird, bevor es vollendet ist.

Hintergrund: Ein Spieler ist nun nicht mehr verpflichtet (wie noch 2007), auf sein eigenes unvollendetes Revoke selbst aufmerksam zu machen. Er steht ihm nun frei, dieses zu verbergen, z.B. wenn er meint, dass ihm eine Hauptstrafkarte mehr schadet, als eine Stichkorrektur für ein vollendetes Revoke.

C. Nachfolgend gespielte Karten (C 3 Neu)

3. Begehen beide Parteien im selben Stich ein Revoke und nur eine Partei hat zum nächsten Stich gespielt, müssen beide Revokes korrigiert werden (siehe § 16 C 2). Jede von der gegenspielenden Partei zurückgenommene Karte wird zu einer Strafkarte.

Hintergrund: Eine neue Regel für den Fall, dass ein Spieler trumpft, der nächste übertrumpft und zum folgenden Stich ausspielt, obwohl beide hätten bedienen können. Durch das Ausspiel zum folgenden Stich wurde 2007 das zweite Revoke vollendet, das erste aber noch nicht. Der neue § 62 C 3 behebt diese Ungerechtigkeit dadurch, dass nun beide Revokes korrigiert werden und demzufolge nicht vollendet sind.

D. Revoke im zwölften Stich (D 2 Neu formuliert)

2. Begeht ein Gegenspieler im zwölften Stich ein Revoke, bevor sein Partner in diesem Stich an der Reihe zu spielen war, wird § 16 C angewandt.

Hintergrund: Durch das Revoke sieht der Partner die andere Karte, was eine unerlaubte Information gemäß § 16 C darstellt, die beim Spiel zum 12. Stich nicht ausgenutzt werden darf.

§ 63 – Vollendung eines Revokes

A. Revoke wird vollendet (A 3 zu A 3+4)

3. wenn ein Mitglied der schuldigen Partei Stiche **claimt oder konzediert**, sei es mündlich, indem er seine Hand aufdeckt oder auf irgendeine andere Art und Weise;

4. wenn **Zustimmung bei einem gegnerischen Claim oder einer Konzession etabliert worden ist** (gemäß § 69 A), also die schuldige Partei dem Claim oder der Konzession nicht widersprochen hat, bevor die Runde endet oder sie eine Ansage im nächsten Board macht.

Hintergrund: Die Trennung des § 63 A 3 von 2007 in zwei Abschnitte ist erfolgt, um die unterschiedlichen Zeitpunkte für Vollendung des Revoke besser beschreiben zu können.

Claimt / konzediert die schuldige Partei, ist das Revoke vollendet (siehe aber § 68 B 2, falls der Partner eines Gegenspielers sofort widerspricht). Stimmt die schuldige Partei einem Claim / Konzession zu, wird nun in § 63 A 4 berücksichtigt, dass sie diese Zustimmung widerrufen kann, in welchem Fall das Revoke dann auch nicht (mehr) vollendet ist und korrigiert werden muss.

B. Revoke darf nicht korrigiert werden (Zusatz)

Ist ein Revoke einmal vollendet, darf es nicht mehr korrigiert werden (außer gemäß § 62 D bei einem Revoke im zwölften Stich **oder gemäß § 62 C 3**), und der Revokestich bleibt wie gespielt bestehen.

Hintergrund: Der Zusatz berücksichtigt den neuen § 62 C 3, falls beide Parteien im selben Stich Revoke begangen haben.

§ 64 - Verfahren nach Vollendung eines Revokes

B. Keine automatische Stichkorrektur (B 7 Zusatz, B 8 Neu)

Es gibt keine automatische Stichkorrektur nach der Vollendung eines Revokes (siehe jedoch § 64 C), wenn

7. beide Parteien in demselben Board ein Revoke begingen, und beide Revokes vollendet wurden,
8. das Revoke gemäß § 62 C 3 korrigiert wurde.

Hintergrund: Der Verweis auf § 64 C (Ausgleich eines Schadens) steht nun zu Beginn von § 64 B und nicht wie 2007 bei einem Unterpunkt. Damit es bei Revokes beider Parteien keine automatische Stichkorrektur gibt, müssen diese entweder beide vollendet (§ 64 B 7) oder im selben Stich erfolgt (§ 64 B 8) sein.

C. Ausgleich eines Schadens (C 2 Neu)

2. (a) Nach mehreren Revokes vom selben Spieler in derselben Farbe (siehe oben Absatz B 2) erkennt der Turnierleiter einen berechtigten Score zu, falls die nichtschuldige Partei wahrscheinlich mehr Stiche gemacht hätte, wenn eines oder mehrere der nachfolgenden Revokes nicht vorgekommen wären.

(b) Haben beide Parteien in demselben Board ein Revoke begangen (siehe oben Absatz B 7), und kommt der Turnierleiter zu der Auffassung, dass ein Teilnehmer geschädigt worden ist, hat er einen berechtigten Score zuzuerkennen, der dem Ergebnis entspricht, das sich wahrscheinlich ohne alle Revokes ergeben hätte.

Hintergrund: Ein Spieler der mehrere Revokes in derselben Farbe begeht, erfährt für das erste vollendete Revoke die automatische Stichkorrektur gemäß § 64 A. Von den nachfolgenden Revokes darf er keinesfalls profitieren. Um den Schaden durch nachfolgende Revokes in derselben Farbe abzuschätzen und den Score gemäß § 64 C 2 (a) zu berechnen, geht der Turnierleiter von der Situation nach vollendetem ersten Revoke inklusive automatischer Stichkorrektur derselben aus. Wenn beide Parteien in demselben Board Revoke begehen, gibt es gemäß § 64 B 7 keine automatische Stichkorrektur. Nach welcher Maßgabe der Turnierleiter in diesem Fall Schaden ausgleicht, ist nun in § 64 C 2 (b) geregelt.

§ 65 – Anordnung der Stiche

B. Stichbesitz verfolgen (B 3 Neu)

3. Ein Spieler kann auf eine falsch abgelegte Karte aufmerksam machen. Dieses Recht erlischt jedoch, wenn seine Partei zum nächsten Stich ausspielt oder zugibt. Geschieht dies später, kann § 16 B zur Anwendung kommen.

Hintergrund: Der Alleinspieler darf nicht mehr wie 2007 während des ganzen Spiels auf falsch ausgerichtet abgelegte Karten aufmerksam machen, sondern nur so lange, wie die anderen drei Spieler auch. Diese Frist ist nun verlängert, bis die eigene Partei zum nächsten Stich gespielt hat.

§ 66 – Ansehen von Stichen

B. Eigene letzte Karte (Neu)

Hat die eigene Partei noch nicht zum nächsten Stich ausgespielt oder zugegeben, können sowohl der Alleinspieler als auch jeder Gegenspieler ihre zuletzt gespielte Karte ansehen, jedoch ohne diese sichtbar zu machen.

Hintergrund: Während 2007 eigene Karten nur bis zum Ausspiel zum nächsten Stich inspiziert werden durften, ist dies nun entsprechend § 65 B 3 etwas verlängert.

D. Nach Spielende (Neu)

Nach Spielende dürfen die gespielten und nicht gespielten Karten angesehen werden, um die Behauptung eines Revokes oder die Anzahl der gewonnenen und verlorenen Stiche abzuklären; aber kein Spieler sollte andere Karten berühren als seine eigenen. Kann der Turnierleiter die Fakten nach einer solchen Behauptung nicht sicherstellen, und nur eine Partei hat ihre Karten bereits durcheinander gebracht, hat der Turnierleiter zu Gunsten der anderen Partei zu entscheiden.

Hintergrund: Damit ist klarer als 2007 geregelt, in welchen Fällen der Turnierleiter für eine Partei zu entscheiden hat, wenn er die Fakten nicht ermitteln kann, weil Karten durcheinander gebracht wurden.

§ 67 – Fehlerhafter Stich

B. Nachdem beide Parteien zum nächsten Stich gespielt haben (B3 Neu)

Stellt der Turnierleiter fest, dass es einen fehlerhaften Stich gegeben hat (weil ein Spieler zu viele oder zu wenige Karten in der Hand hat und damit eine entsprechend falsche Anzahl gespielter Karten), und dass beide Parteien zum nächsten Stich gespielt haben, geht er wie folgt vor:
3. Stellt der Turnierleiter fest, dass der Schuldige zwar eine Karte zu dem Stich gespielt hat, sich diese Karte aber nicht unter den abgelegten Stichen befindet, findet der Turnierleiter die Karte und legt sie korrekt zu den abgelegten Stichen des Schuldigen. Der Turnierleiter hat einen berechtigten Score zuzuerkennen, falls dieselbe Karte zu einem nachfolgenden Stich gespielt worden ist und es für eine Korrektur des regelwidrigen Spiels zu spät ist.

Hintergrund: Dieses nicht ungewöhnliche Szenario in § 67 B 3 war 2007 noch nicht geregelt.

Beispiel zu § 67 B 3:

Süd gibt im 3. Stich ♦3 zu, die Karte fällt danach auf den Boden, Süd hebt sie auf und nimmt sie wieder in die Hand statt sie abzulegen.

Im 10. Stich gibt Süd dann erneut ♦3 zu.

Stich 3 war komplett, Stich 10 ist fehlerhaft. Eine Korrektur sollte gemäß § 67 A möglich sein, bis beide Parteien zu Stich 11 gespielt haben.

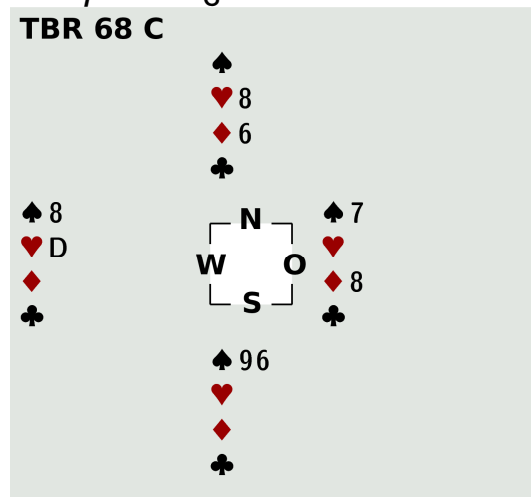
§ 68 – Claim oder Konzession von Stichen

C. Erklärung erforderlich (Zusatz)

Ein Claim sollte unverzüglich von einer verständlichen Erklärung des Spiel- oder Gegenspielplans begleitet werden, wie man die gecaimten Stiche zu erzielen beabsichtigt, einschließlich der Reihenfolge, in der man die Karten spielen will. **Der Spieler, der claimt oder konzediert, deckt seine Hand auf.**

Hintergrund: Der Zusatz legt die korrekte Vorgehensweise fest; wobei Nichtbefolgung keine Strafen nach sich zieht. Dennoch kann es zum Nachteil des Spielers der claimt reichen, falls er seine Karten nicht aufdeckt.

Beispiel zu § 68 C:



Süd, Alleinspieler in einem ♠-Kontrakt, ordert vom Tisch ♥8 und claimt die letzten 2 Stiche.
a) Süd legt seine Karten auf den Tisch und keiner widerspricht
b) Süd zeigt seine Karten nicht

Falls O/W danach den Claim bestreiten, wird der Turnierleiter
a) Süd die 2 Stiche zusprechen, die er auch sonst erzielt hätte
b) O/W 1 Stich zusprechen, da Ost annehmen konnte, dass Süd für seinen Claim ♠98 hält.

D. Spielunterbrechung (Neu)

Nach einem Claim oder einer Konzession wird das Spiel unterbrochen.

1. Wird dem Claim oder der Konzession zugestimmt, wird § 69 angewandt.
2. Werden von irgendeinem Spieler Zweifel geäußert (auch vom Dummy), gilt entweder:
 - (a) Der Turnierleiter kann unverzüglich gerufen werden, und es sollte bis zu seinem Eintreffen nichts unternommen werden; dann wird § 70 angewandt; oder
 - (b) auf Verlangen der nichtclaimenden bzw. der nichtkonzedierenden Partei kann das Spiel unter den folgenden Bedingungen fortgesetzt werden:
 - (i) Alle vier Spieler müssen zustimmen; anderenfalls wird der Turnierleiter gerufen, der dann wie in (a) verfährt.
 - (ii) Der vorherige Claim bzw. die vorherige Konzession ist nichtig und unterliegt keiner Turnierleiterentscheidung. Die §§ 16 und 50 werden nicht angewandt, und der nachfolgend erzielte Score hat bestehen zu bleiben.

Hintergrund: Nach einem Claim oder einer Konzession ist das Spiel nun zunächst nur unterbrochen, der Dummy daher noch mit eingeschränkten Rechten gemäß § 43. Die Spieler dürfen nun regelkonform gemäß § 68 D 2 (b) das Spiel fortsetzen, etwas was sie 2007 nicht durften, aber dennoch häufig und gerne getan haben.

Die Partei, die Zweifel an einem Claim anmeldet, sollte aber bedenken, dass sie dadurch den claimenden Spieler aufmerksam macht und dieser in der Folge nicht selten mehr Stiche erzielt, als ihm der Turnierleiter zugestanden hätte, wäre er gerufen worden. Man kann Spielern daher nur den Rat geben, gemäß § 68 D 2 (a) unverzüglich den Turnierleiter zu rufen, wenn sie einen gegnerischen Claim bestreiten.

Ist der Turnierleiter einmal am Tisch, wendet dieser § 70 an; eine Fortsetzung des Spiels gemäß § 68 D 2 (b) ist dann nicht mehr möglich. Das Verfahren, wenn nach Äußerung von Zweifeln an einem Claim weiterspielt wird, nachdem ein Spieler der claimenden Partei dies selbst vorgeschlagen hat und/oder einer der Spieler gegen die Fortsetzung des Spiels war, ist nicht explizit geregelt. Falls der Turnierleiter in einem solchen Fall später gerufen wird, kann dieser einen berechtigten Score gemäß § 12 A 1 zuerkennen, wobei er sich an § 72 C (Bewusstsein für möglichen Schaden), § 70 (bestrittener Claim) und dem regelwidrigen Weiterspiel (§ 70 D 3 der TBR 2007) orientieren kann.

§ 72 – Allgemeine Grundsätze

C. Bewusstsein für möglichen Schaden (23 zu 72 C)

Stellt der Turnierleiter fest, ein Schuldiger könnte beim Begehen seiner Regelwidrigkeit gewusst haben, dass er die nichtschuldige Partei damit durchaus schädigen könnte, hat der Turnierleiter zu verlangen, dass Reizung und Spiel fortgesetzt werden (sofern sie nicht schon abgeschlossen sind). Nach Spielende erkennt der Turnierleiter einen berechtigten Score zu, wenn er zur Auffassung gelangt, dass die schuldige Partei durch die Regelwidrigkeit einen Vorteil erlangt hat.

Hintergrund: Dies ist der leicht umformulierte § 23 der TBR 2007.

§ 73 – Verständigung, Tempo und Täuschung

C. Spieler erhält unerlaubte Information vom Partner (C 2 Neu)

1. Hat ein Spieler von seinem Partner eine unerlaubte Information erhalten, wie etwa durch eine Bemerkung, Frage, Auskunft, Gebärde, Verhaltensweise, unangemessene Betonung, Tonfall, Eile oder Zögern, ein unerwartetes Alert oder das Fehlen eines erwarteten Alerts, muss er sorgfältig vermeiden, irgendeinen Vorteil aus dieser unerlaubten Information zu ziehen [siehe § 16 B 1 (a)].

2. Gegen einen Spieler, der gegen Absatz C 1 verstößt, kann eine Strafe verhängt werden, siehe aber auch § 16 B 3, falls die Gegner geschädigt worden sind.

Hintergrund: In dem neuen § 73 C 2 steht nun explizit, dass der Turnierleiter bei jedem Ausnutzen unerlaubter Information auch Strafen verhängen kann, wobei er dies – zusätzlich zu einem berechtigten Score – nur in besonders dreisten Fällen tun wird.

E. Täuschung (E 1 Zusatz)

1. Ein Spieler kann auf angemessene Art und Weise durch eine Ansage oder Spielweise versuchen, die Gegner zu täuschen (solange die Täuschung weder durch ungewöhnliche Eile oder Zögern hervorgehoben wird, noch durch eine verborgene Partnerschaftsvereinbarung oder -erfahrung abgesichert ist).

Hintergrund: Der Zusatz soll etwa verhindern, dass Spieler ein klares Strafkontra erst nach Zögern abgeben, um dem Gegner vorzugaukeln, es wäre ein knappes Strafkontra.

§ 75 – Falsche Auskunft oder falsche Ansage

B. Falsche Auskunft (Neu formuliert, nun ohne Beispiel)

1. Wenn die gegebene Auskunft nicht mit der Partnerschaftsvereinbarung übereinstimmt, ist die Auskunft ein Regelverstoß. Verursacht dieser Regelverstoß einen Schaden für die nichtschuldige Partei, hat der Turnierleiter einen berechtigten Score zuzuerkennen.
2. Wenn ein Spieler seinen eigenen Fehler bemerkt, muss er den Turnierleiter rufen, **bevor das erste Ausspiel aufgedeckt wird (oder während des Spiels, falls er den Fehler erst später bemerkt)**, und muss dann die richtige Auskunft geben. Der Spieler darf den Turnierleiter auch vor dem Ende der Reizung rufen, ist hierzu aber nicht verpflichtet (siehe § 20 F 4).
3. Während die Reizung andauert, darf der Partner des Spielers keinesfalls etwas unternehmen, um die falsche Auskunft richtig zu stellen. Wenn er danach zum Gegenspieler wird, muss er nach Spielende den Turnierleiter rufen und die Auskunft richtig stellen. Wird der Partner des Spielers Alleinspieler oder Dummy, **muss er nach dem letzten Pass den Turnierleiter rufen**, und dann die richtige Auskunft geben.

Hintergrund: Wie bereits in § 20 F 4 geregelt, hat ein Spieler auch gemäß § 75 B 2 bis zum Ende der Klärungsphase Zeit, eine eigene falsche Auskunft zu berichtigen. Er ist aber oft gut beraten, dies früher zu tun, um so Schaden zu begrenzen und einen weniger unvorteilhaften berechtigten Score zu bekommen.

Was die Verpflichtung anbelangt, eine falsche Auskunft des Partners zu berichtigen, wenn die eigene Partei den Kontrakt ersteigert hat, ist in § 75 B 3 nun unmissverständlich geregelt, dass nach dem letzten Pass der Turnierleiter gerufen werden muss. Dies zu unterlassen, ist ein schwerwiegender Regelverstoß.

C. Falsche Ansage (Neu formuliert, nun ohne Beispiel)

Es liegt kein Regelverstoß vor, wenn die Partnerschaftsvereinbarung korrekt erklärt worden ist und somit die Ansage, nicht aber die Auskunft falsch war. Die Auskunft darf keinesfalls unverzüglich korrigiert werden (auch darf keinesfalls der Turnierleiter gerufen werden), und hierzu besteht auch zu einem späteren Zeitpunkt keine Verpflichtung. Unabhängig von einem Schaden bleibt das Ergebnis bestehen [siehe aber § 21 B 1 (b)].

Hintergrund: Die Gegner haben kein Anrecht auf die korrekte Beschreibung der Hände, sondern nur auf korrekte Beschreibung der Vereinbarung. Falls Hand und Auskunft nicht übereinstimmen, ist aber zu beweisen, dass die Auskunft korrekt und die Ansage falsch war; andernfalls geht der Turnierleiter gemäß § 21 B 1 (b) von falscher Auskunft aus.

D. Ermittlungen des Turnierleiters (Neu)

1. Von den Spielern wird erwartet, dass sie ihre Partnerschaftsvereinbarungen vollständig offenlegen (siehe § 20 F 1); dies nicht zu tun, stellt eine falsche Auskunft dar.
2. Es gehört zu jeder Partnerschaftsvereinbarung, dass beide Spieler über einvernehmliches Wissen verfügen, und es ist ein Regelverstoß, eine Vereinbarung zu beschreiben, bei der es ein solches Einvernehmen nicht gibt. Falls der Turnierleiter zu der Auffassung kommt, dass die irreführende Auskunft nicht auf einer Partnerschaftsvereinbarung beruht, wendet er § 21 B an.
3. Liegt ein Regelverstoß (gemäß Absatz B 1 oder D 2) vor und gibt es ausreichende Hinweise dafür, was die vereinbarte Bedeutung der Ansage ist, erkennt der Turnierleiter einen berechtigten Score zu, der das Ergebnis widerspiegelt, das sich wahrscheinlich ergeben hätte, wenn die Gegner die richtige Auskunft rechtzeitig erhalten hätten. Falls der Turnierleiter zu der Auffassung kommt, dass es zu der Ansage keine Vereinbarung gibt, erkennt er einen berechtigten Score zu, der das Ergebnis widerspiegelt, das sich wahrscheinlich ergeben hätte, wenn die Gegner genau dies rechtzeitig erfahren hätten.

Hintergrund: In dem neuen § 75 D wird klargestellt, wie der Turnierleiter vorgeht, wenn eine falsche Auskunft gegeben wurde. In § 75 D 2 ist zudem geregelt, dass hilfreich gedachte Auskünfte wie „Ich nehme an ..“ wo es gar keine Vereinbarung gibt, eine falsche Auskunft darstellen. In solchen Fällen lautet die korrekte Auskunft: „Keine Vereinbarung“.

§ 79 – Gewonnene Stiche

B. Uneinigkeit über gewonnene Stiche (B 3 Neu)

3. Ist der Turnierleiter nicht vor Rundenende gerufen worden, kann der Score für beide Parteien nur dann geändert werden, wenn der Turnierleiter vollkommen überzeugt ist, was das tatsächlich erzielte Tischergebnis ist. Anderenfalls sollte der Turnierleiter den aufgezeichneten Score entweder stehen lassen oder ihn für eine Partei vermindern, ohne ihn für die andere zu erhöhen.

Hintergrund: Damit ist geregelt, dass der Turnierleiter einer Partei nur dann einen höheren Score geben darf, wenn er von dessen Richtigkeit überzeugt ist.

C. Scorefehler (C 2 Neu)

2. Stimmt der Turnierveranstalter zu, kann ein Score-Fehler auch noch nach Ablauf der Korrekturfrist korrigiert werden, falls der Turnierleiter zweifelsfrei überzeugt ist, dass die Aufzeichnung des Scores falsch ist.

Hintergrund: Diese neue Regelung ist die Reaktion auf die (zu) spät erkannten Scorefehler der Paar-WM in Breslau. Nun kann weit über die üblichen 30 Minuten der Korrekturfrist hinaus ein Scorefehler noch korrigiert werden, ohne dass dies explizit in den Durchführungsbestimmungen enthalten sein muss. Es brauchen nur Turnierveranstalter und Turnierleiter zuzustimmen, um einen Scorefehler auch nach Monaten noch zu korrigieren. Durchführungsbestimmungen die hier ein Zeitlimit setzen (wie § 25 Abs.3 TO) sind damit hinfällig.

§ 86 – Teamturnier

B. Ergebnis am anderen Tisch erzielt (B 1 Neu)

1. Einzelnes Ergebnis erzielt

Erkennt der Turnierleiter im Teamturnier einen berechtigten Score zu und ist das Ergebnis am anderen Tisch zwischen denselben Teilnehmern klar günstig für eine Partei, hat der Turnierleiter einen zugewiesenen berechtigten Score zuzuerkennen [siehe § 12 C 1 (c), für mehrere berechnete Scores siehe jedoch folgend den Absatz B 2].

Hintergrund: Die Tendenz, mit den TBR 2017 mehr auf normalem Weg erzielte Resultate zu erhalten, zeigt sich auch in dieser Regel. Ein einmal regulär erzielter Score (an einem Tisch) wird nicht einfach gestrichen, ganz gleich, welche Partei dafür verantwortlich ist, dass am anderen Tisch kein Score regulär erzielt werden kann. Nicht selten sind hier beide Parteien unschuldig, etwa wenn nicht regelkonforme Informationen aus anderen Quellen („In Board 13 gehen 6♥, wenn man Trumpf-Dame hinter AK fängt“) einen berechtigten Score gemäß § 16 D 2 (c)/(d) zur Folge haben.

Sofern am anderen Tisch eine Partei ein klar günstiges Ergebnis erzielt hat, muss der Turnierleiter einen zugewiesenen berechtigten Score (der gemäß § 12 C 1 (c) gewichtet sein kann) zuerkennen.

Doch was ist das Kriterium für ein klar günstiges Ergebnis?

Es muss ein anormales Ergebnis sein, das kaum dupliziert werden wird. Das können fünf kontriierte Faller im 3-1 Fit sein, ein erfüllter Schlemm, gegen den der Gegner zwei Asse hätte abziehen können, aber auch ein Überstich auf Grund eines Revokes in normalen 3SA mit genau 9 Stichen ohne das Revoke.

Reizt und erfüllt eine Partei einen 50%-Schlemm, weil der Schnitt sitzt oder fällt der Gegner in einer Partie, weil er den Schnitt auf eine Dame in die ungünstige Richtung gespielt hat, sind das zwar gute Resultate, die sich aber im Rahmen der Normalität befinden und daher nicht als klar günstig qualifizieren.

Beispiel zu § 86 B 1:

Ein knapper 4♠-Kontrakt, den die Hälfte der Teams reizt und davon die Hälfte für +420 erfüllt, weil sie ♠ D finden.

In einem Kampf erzielt eine Partei +480 nach Revoke der Gegner, ein klar günstiges Ergebnis. Am anderen Tisch ist das Board unspielbar.

Als normales Ergebnis kommt je 25% von +420, +170, +140, -50 in Betracht, somit ein zugewiesener Score von je 25% von 2 IMP, 7 IMP, 8 IMP, 11 IMP, also insgesamt +7 IMP bzw. -7 IMP.

B. Ergebnis am anderen Tisch erzielt (B 2 Neu)

2. Mehrfache Ergebnisse an einem oder mehreren Tischen erzielt²⁷
Sind im Teamturnier zwei oder mehr nicht vergleichbare Ergebnisse zwischen denselben Teilnehmern erzielt worden, bzw. erfordern diese Regeln anderweitig, dass der Turnierleiter mehr als einen berechtigten Score zuerkennt, gilt:

(a) War kein Teilnehmer schuldig, hat der Turnierleiter das/die Board(s) zu streichen und einen oder mehr künstliche berechnete Scores zuzuerkennen (siehe § 12 C 2), oder er hat ein oder mehr Ersatzboards spielen zu lassen (siehe aber oben Absatz A), falls dies zeitlich möglich ist.

(b) War nur ein Teilnehmer schuldig, hat der Turnierleiter der nichtschuldigen Partei für jedes fragliche Board entweder einen künstlichen berechneten Score in Höhe des Plusdurchschnitts [siehe § 12 C 2 (b)] oder einen zugewiesenen berechneten Score zuzuerkennen, je nachdem was vorteilhafter ist. Der schuldigen Partei hat der Score zuerkannt zu werden, der komplementär zum Score ihrer Gegner ist.

(c) Waren beide Teilnehmer schuldig, hat der Turnierleiter das/die Board(s) zu streichen und einen oder mehr künstliche berechnete Scores zuzuerkennen (siehe § 12 C 2).

²⁷ Einschließlich der Ergebnisse eines verfälschten Boards.

Hintergrund: § 86 B 2 wird einerseits angewandt, wenn in einem Board zwar an beiden Tischen Ergebnisse erzielt wurden, die aber auf Grund eines Duplizierfehlers oder Verfälschung durch Spieler nicht vergleichbar sind und andererseits, wenn in einem Teamkampf an einem Tisch in allen Boards Ergebnisse erzielt wurden, am anderen Tisch in mehreren Boards aus ein und demselben Grund keine Ergebnisse, z.B. wegen Übelkeit eines Spielers. Werden dagegen in mehreren Boards aus Gründen, die in keinem Zusammenhang stehen, an einem Tisch keine Resultate erzielt, wird § 86 B 1 auf jedes dieser Boards angewandt.

B. Ergebnis am anderen Tisch erzielt (B 3 Neu)

3. Der verantwortliche Verband kann andere Bestimmungen für den Fall erlassen, dass Boards nur an einem Tisch von denselben oder verschiedenen Teilnehmern gespielt worden sind. Die Scores, die nach entsprechenden Bestimmungen in jedem solchen Board zuerkannt werden, können von den in Absatz B 2 beschriebenen abweichen; gibt es jedoch eine solche Bestimmung nicht, verfährt der Turnierleiter wie oben beschrieben.

Hintergrund: Der DBV hat diesbezüglich (noch) keine anderen Bestimmungen erlassen. Die Erfahrungen mit dem neuen § 86 B werden zeigen, ob dies notwendig sein wird oder nicht. Falls ja, wird eine derartige Bestimmung in die TO aufgenommen werden. Da dies nicht abzuschätzen ist, wird einzig an dieser Stelle der TBR (noch) keine Fußnote über die Wahl des DBV in diesem Punkt stehen. Der Anhang H der TO 2016 (Verfahrensrichtlinie für die Interpretation von § 86 D TBR) ist ab 01.10.2017 jedoch unwirksam, da es 2017 keinen § 86 D gibt.

§ 93 – Protestverfahren

B. Schiedsgericht vorhanden (Zusatz Neu)

Steht ein Schiedsgericht (oder eine zugelassene Alternative) zur Verfügung, gilt:

Hintergrund: Zurzeit experimentieren EBL und WBF mit einem Gutachter (reviewer) statt einem Schiedsgericht als zugelassene Alternative. Im Bereich des DBV ist in § 9 Abs. 1 TO als zugelassene Alternative erwähnt: „mindestens drei Turnierleiter, die Entscheidungen gemeinsam treffen“.